

Dienst nach Vorschrift in den Pfarrämtern? Das Berufsbeamtengesetz (1933) und seine Konsequenzen für eine Funktionalisierung der Familienforschung in der Evangelischen Kirche in Baden im „Dritten Reich“

Heinrich Löber

I. Der Auslöser: Das Berufsbeamtengesetz vom 7. April 1933

Mit dem Machtantritt der Nationalsozialisten 1933 war ein außerordentliches Interesse des Staates an den Kirchenbüchern entstanden. Deren Auswertung hatte das fatale Ziel, die „Rassezugehörigkeit der Volksgenossen“ über Abstammungsnachweise festzustellen, damit „sich die Volksgemeinschaft im nationalsozialistischen Staat konstituieren konnte.“¹ Kein Vierteljahr nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten wurde am 7. April 1933 das so genannte Berufsbeamtengesetz² erlassen, das von den Staatsbediensteten den Nachweis der „arischen“ Herkunft verlangte. Mit diesem Gesetz wurde es ermöglicht, jüdische und politische unliebsame Beamte in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen. In den Folgejahren wurden zahlreiche Durchführungsbestimmungen erlassen, die auch Richter, Lehrer, Hochschullehrer und Notare als Beamte im Sinne dieses Gesetzes benannten³ und schließlich auch Angestellte und Arbeiter des Öffentlichen Dienstes, aber auch der Reichsbank und Reichsbahn einbezogen.

Der Nachweis der „arischen“ Herkunft wurde durch beglaubigte Abschriften christlicher Taufen und Trauungen von Eltern und Großeltern aus den Kirchenbüchern erbracht und in einem „Ahnenpass“ eingetragen (s. Abb. 1 bis 3). War ein solcher Nachweis nicht zu erbringen oder belegte der Kirchenbuchauszug Informationen über die Taufe eines Juden, so war die „Nichtdeutschblütigkeit“ ermittelt. Die „Rassezugehörigkeit“ wurde also durch die Konfession der Vorfahren nachgewiesen – ausschlaggebend war demnach nicht, ob es sich um „bekenkende“ Juden handelt, sondern ob sich unter den Vorfahren auch Konvertiten befinden.

¹ Stephan Linck, Wie die Kirche die Judenverfolgung unterstützte – Die Altonaer Judenkartei, in: abgestaubt ... aus den Archiven in der Nordkirche 4 (2016), 36–60, Zit. 36.

² Reichsgesetzblatt I (1933) Nr. 34, vom 7. Apr., 175–177. Online: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1933&page=300&size=45> [aufgerufen am 16.07.2019]

³ Ebd. Nr. 48, vom 6. Mai, 245–252. Online: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1933&size=45&page=370> [aufgerufen am 16.07.2019]

Arischer Abstammung

ist, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- und mütterlicherseits kein jüdisches oder farbiges Blut hat.

Wie weit zurück dieser Nachweis zu erbringen ist, richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetze, auf Grund deren der Nachweis der arischen Abstammung verlangt wird.

Für den kleinen Ariernachweis, z. B. auf Grund des § 1 a Absatz 3 des Reichsbeamtengesetzes, wird nur die Vorlage der eigenen Geburtsurkunde sowie der Geburts- und Heiratsurkunden der Eltern und Großeltern, gegebenenfalls die Vorlage der gleichen Urkunden für die Ehefrau, verlangt. Für den großen Ariernachweis, u. a. im Falle des § 13 des Reichserbhofgesetzes, sind außer diesen Urkunden auch die Geburts- und Heiratsurkunden der Urgroßeltern usw. bis zu der am 1. Januar 1800 lebenden Elternreihe zurück vorzulegen.

In jedem Falle empfiehlt es sich jedoch, die arische Abstammung möglichst noch weiter als bis zum 1. Januar 1800 zurück nachzuweisen.

Wer seine deutschblütigen Vorfahren und seine ganze Sippe genau kennt, fühlt sich mit seinen Volksgenossen und mit dem deutschen Stamme um so fester verbunden.

Abb. 1:

Auszug aus einem Ahnenpass (LKA, ohne Sign. [Standort: Lesesaal]; Foto: Anna Eifler)

In der Folge mussten die Kirchengemeinden und Pfarrämter, wo die Kirchenbücher zumeist lagerten, die Hauptlast bei der Ausstellung der Unterlagen für den Abstammungsnachweis tragen – schlagartig hat seit April 1933 die Zahl der „genealogischen“ Anfragen zugenommen.⁴ Man kann behaupten, dass mit dem „Berufsbeamtengesetz“ „ein ‚flächendeckendes Arbeitsbeschaffungsprogramm‘ für genealogische Forschungen im Auftrag von Partei und Staat“ geschaffen wurde.⁵ Am Beispiel des Tätigkeitsberichts der Mecklenburgischen Sippenkanzlei Schwerin für die ersten fünf Jahre (1. Mai 1934 bis 30. April 1939) lässt sich die Größenordnung veranschaulichen: In dieser Zeit wurden 418.872 Eingänge bearbeitet und ca. 1 Million Urkunden ausgestellt, und es waren 18.127 Personen für eigenständige Forschungen vor Ort tätig.⁶

⁴ Vgl. Linck, Judenverfolgung (wie Anm. 1), 37–39; Manfred Gailus, Karl Themel – ein Berliner Pfarrer als Sippenforscher im „Dritten Reich“, in: Ders. (Hg.), Täter und Komplizen in Theologie und Kirche 1933 – 1945, Göttingen 2015, 197–215, hier 203f.

⁵ Vgl. Raimund Haas, „Insbesondere die evangelische Kirche bemüht sich nun darum, die Kirchenbuchfrage in der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche zu benutzen, um gegen den Staat Stimmung zu machen“. Kirchenarchivare im Spannungsfeld zwischen Kooperation und Enteignung 1933–1943, in: AeA 46 (2006), 61–91, Zit. 64 mit Bezug auf Diana Schulle, Das Reichssippenamt. Eine Institution nationalsozialistischer Rassenpolitik, Berlin 2001 [zugl. Diss. Greifswald 1999], 79.

⁶ Vgl. Johann Peter Wurm, Kirchenbücher im Dienst der NS-Rassenpolitik. Pastor Edmund Albrecht und die Mecklenburgische Sippenkanzlei, in: AeA 46 (2006), 33–60, hier 58.

Das „Berufsbeamtengesetz“ „bezweckte bekanntlich das genaue Gegenteil von dem, was sein Name vortäuschte“, nämlich die „Entfernung ‚nicht arischer‘ sowie politisch unliebsamer Beamter aus dem öffentlichen Dienst“, was in der Konsequenz die gesellschaftliche Ausgrenzung von Menschen „nichtarischer“ Herkunft bedeutete.⁷

Den Kirchenbüchern kam also für die nationalsozialistische Rassenpolitik eine Schlüsselrolle zu und die Kirchen wussten das auch. Wie sah dies nun in der Evangelischen Landeskirche in Baden aus? Hat man sich dieser Anforderung gefügt und ist, wie Beispiele anderer Landeskirchen zeigen, schuldig geworden, indem man sich aktiv an der Identifizierung und Ausgrenzung von Christen jüdischer Herkunft beteiligt hat?⁸

II. Die Entwicklung in der Evangelischen Kirche in Baden

1. Die Gesetzeslage und Praxis in Kirchen- und Standesbuchfragen

Auf die Anfrage des Präsidenten des Landeskirchenamtes Hannover an die obersten Behörden der evangelischen Kirchen vom 5. Februar 1936, welche Bekanntmachungen und Verordnungen über das Kirchenbuchwesen gültig seien, antwortete der Evangelische Oberkirchenrat Karlsruhe (EOK) am 15. Februar: *Neuere Verordnungen oder Bekanntmachungen über die Führung der Kirchenbücher sind [...] im Bereiche unserer Landeskirche nicht ergangen. Von älteren Verordnungen und Bekanntmachungen sind heute noch in Kraft:*

- a. *Verordnung vom 13/11.1894, die kirchl. Trauung und die Führung der Kirchenbücher betr., V.O.Bl. S. 186;*
- b. *Bekanntmachung vom 7. Febr. 1906 die Führung der Kirchenbücher betr., V.O.Blatt S. 23;*
- c. *Verordnung vom 11. Septbr 1897, die Geschäftsführung der Dekanate, Pfarrämter und Pastorationsstellen, sowie die Ordnung der Registraturen betr., V.V.O.Blatt S. 129/30 und 156 ff.*
- d. *Bek. vom 3/5.1895, die Vornahme der Trauung durch einen nicht zuständigen Pfarrer betr., V.O.VBlatt S. 98*

[...] *Desgleichen fügen wir noch 3 Blätter bei, die neuere Bekanntmachungen über das Verfahren bei der Einsichtnahme und Aufbewahrung der Kirchenbücher enthalten [Hervorhebung im Original].⁹*

⁷ Vgl. ebd. und Zit., 33.

⁸ Vgl. das Beispiel der Mecklenburgischen Landeskirche: ebd., 60; der Schleswig-holsteinischen Landeskirche: Linck, Judenverfolgung (wie Anm. 1); der Rheinischen Landeskirche: Haas, Kirchenarchive (wie Anm. 5), 77–88; der Berlin-brandenburgischen Landeskirche: Gailus, Themel (wie Anm. 4); hier auch Verweise auf die Hannoversche und Thüringische Landeskirche (213f).

⁹ LKA Generalakte (GA) 3943: Kirchenbücher. Die Führung der Kirchenbücher und Standesbücher. Bd. 6: 1925 bis 1938. – Eine Parallelüberlieferung ist durch die 1938 eingerichtete so genannte Finanzabteilung beim EOK mit GA 7329 vorhanden. Vgl. Anm. 19.

Fast zwei Jahre später, am 13. Dezember 1937, forderte der Rat der Evang.-luth. Kirche Deutschlands die Kirchenleitungen auf, Stellung zu beziehen zu § 70 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937,¹⁰ wo es heißt, dass die Reichsminister der Justiz und des Innern ermächtigt werden, Bestimmungen zu treffen, u. a. *über die Aufbewahrung, Fortführung und Benutzung der vor dem 1. Januar 1876 von Religionsgesellschaften geführten Kirchenbücher und Register.*¹¹ Am 23. Dezember antwortete der EOK dem Rat der Evang.-luth. Kirche Deutschlands: [...] *Die Benutzung der Kirchenbücher sowohl durch berufsmässige Sippen- und Familienforscher, Beauftragte des Reichsnährstandes, der Reichsstelle für Sippenforschung u.s.w., als auch durch Laien, hat sich bis jetzt trotz grösster Inanspruchnahme stets reibungslos vollzogen. Dazu hat nicht zuletzt auch das von der Reichsstelle für Sippenforschung herausgegebene Merkblatt über Sippenforschung und Pfarrämter beigetragen, das jedem Sippen- und Familienforscher vor Beginn der Arbeit zur genauen Beachtung übergeben wird.*

Wir sind der Auffassung, dass im Bereiche unserer Landeskirche alle zur Sicherung und Erhaltung der Kirchenbücher notwendigen Vorkehrungen getroffen sind und dass keine Veranlassung besteht, irgendwelche einengenden Bestimmungen zum Nachteil der Kirche zu erlassen. Obwohl noch nicht feststeht, welcher Art die von dem Reichsminister der Justiz und des Innern zu erlassenden Vorschriften sein werden, sollte doch jetzt schon vorbeugend auf dieses Grundsätzliche hingewiesen werden.

*Die Kirche hat den Wert der Kirchenbücher von jeher erkannt und dieselben durch die Jahrhunderte hindurch sorgsam geführt und behütet, als man sich auf Seiten des Staates noch nicht dafür interessierte. Denn ohne diese Fürsorge würde es heute einfach nicht möglich sein, den Nachweis der deutschblütigen Abstammung zu erbringen. Da die Kirche auch weiterhin ihrer Verpflichtung bewusst sein wird, das wertvolle Gut dem deutschen Volke zu erhalten, wäre es ein Akt der Unbilligkeit und Unfreundlichkeit, wenn ihr nun etwa von Seiten des Staates das Recht auf Aufbewahrung, Fortführung und Benutzung der Kirchenbücher eingeschränkt oder gar genommen würde. In diesem Sinne halten wir auch diese Stellungnahme für unbedingt erforderlich.*¹²

Im weiteren Verlauf äußerte sich der EOK zu § 8 des Personenstandsgesetzes,¹³ dass er [d]ie *Vorstellungen, die die DEK – Kirchenkanzlei – bei den zuständigen Ministerien erhoben hat, [...] für berechtigt hält und Inhaltlich [...] dem, was die Kirchenkanzlei ausgeführt hat, nichts hinzuzufügen hat.* Im Ergebnis kam Anfang 1938 eine gemeinsame Stellungnahme auf DEK-Ebene gegenüber den zuständigen Ministerien in Fragen des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 zustande.¹⁴ Auch die badische Landeskirche äußerte also erhebliche Vorbehalte gegenüber einer Einmischung des NS-Staates in genuin kirchliche Belange wie die des kirchlichen Standesbuchwesens.

¹⁰ RGBI I, 1146–1152. Es ist in Kraft getreten am 01.07.1938.

¹¹ Zitiert in dem Schreiben des Rats der Evang.-luth. Kirche Deutschlands an die dem Rat angeschlossenen Kirchenleitungen, in: LKA GA 3943.

¹² Ebd. Entwurf vom 21. Dez., abgeschickt am 23.12.1937. Zu genanntem Merkblatt ‚Sippenforscher und Pfarrämter‘ der Reichsstelle für Sippenforschung, 1935 vgl. Anm. 56.

¹³ Die Eheschließung soll in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen und feierlichen Weise vorgenommen werden.

¹⁴ Vgl. LKA GA 3943. Dort auch Zit.: Antwort des EOK Karlsruhe an den Rat der Evang.-luth. Kirche Deutschlands vom 25.01.1938.

Auch im innerkirchlichen Bereich war in Kirchenbuchfragen Wesentliches in Bewegung geraten. Am 6. Dezember 1938 erreichte den EOK Karlsruhe eine zweite Erinnerung des Beauftragten der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei für das kirchliche Archiv- und Kirchenbuchwesen in Breslau,¹⁵ auf dessen Rundfrage vom 12. September zu antworten, wo in den einzelnen Landeskirchen bereits Kirchenbuchämter eingerichtet worden seien. Die Antwort auf diese Anfrage verließ am 14. Dezember den EOK: *In den Kirchengemeinden Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim und Freiburg sind jetzt schon die Kirchenbücher sämtlicher Sprengel bezw. Pfarreien zusammengezogen und werden die angeforderten Buchauszüge von einem hauptamtlichen Angestellten gefertigt. Insofern liegt in den genannten Gemeinden bereits ein Ansatz für ein Kirchenbuchamt vor. Der endgültigen organisatorischen Ausgestaltung wollen wir erst näher treten nach Anstellung eines hauptamtlichen Kirchenarchivars. Die erforderlichen Massnahmen zur Errichtung der Stelle und zur Berufung einer geeigneten Persönlichkeit haben wir, wie wir dem Herrn Beauftragten bereits mit Schreiben vom 15. Nov. 1938 N^o. 18117 mitgeteilt haben, bereits veranlasst. Leider ist uns, wie auch in anderen Sachen, von der Finanzabteilung¹⁶ die beantragte Zustimmung bis heute noch nicht zugegangen, sodass wir vorerst nicht in der Lage sind, die Angelegenheit weiter zu treiben.*¹⁷

3 ½ Jahre später verdeutlicht ein Rundschreiben des nun so genannten Archivamts der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei in Breslau¹⁸ vom 20. Mai 1942 an die obersten Kirchenbehörden, dass der Krieg spürbare Auswirkungen hat, weil *viele Pfarrämter infolge Kriegsververtretungen nicht mehr in der Lage sind, die Anträge auf Erteilung von Kirchenbuchurkunden und von Auskünften zu bewältigen*. Neue Maßnahmen seien zu ergreifen: Anträge auf private Familienforschung seien für die Dauer des Krieges vollständig zurückzustellen. *Die Ausstellung von Abstammungsurkunden ist [...] für die Partei und Gliederungen [...] bis auf weiteres überhaupt aufgehoben. Nur die SS verlangt die Vorlage, aber auch nur bis zu den Grosseltern*. Gleiches gelte für die Beamten und Angestellten des gehobenen und höheren Dienstes der öffentlichen Verwaltungen und die Wehrmacht. Darüber seien die Pfarr- und Kirchenbuchämter zu unterrichten. Diese sollten *nach wie vor allen Volksgenossen bei dem Nachweis der Abstammung jede mögliche Hilfe und Unterstützung gewähren und nur dann Anträge [...] zurückstellen, wenn dies wegen der besonderen Kriegsverhältnisse nicht anders möglich ist. Dabei weisen wir daraufhin, dass die Möglichkeit zu persönlicher Einsichtnahme in die Kirchenbücher[,] wenn auch in geringerem Umfang[,] so doch überall[,] gewährt werden müsste.*¹⁹

Im März 1943 schickte der EOK eine Zahlungsaufforderung an das Reichssippenamt (Zentralstelle für jüdische Personenstandsregister) in Berlin für die durch die

¹⁵ Es handelt sich um den Konsistorialpräsidenten der schlesischen Kirchenprovinz, den Juristen Dr. Johannes Hosemann (1881–1947). Vgl. Haas, Kirchenarchivare (wie Anm. 5), 71; Dietmar Neß, Schlesi-sches Pfarrerbuch, Bd. 1, Leipzig 2011, 42 sowie Bd. 10, Leipzig 2018, Nr. 301 (Bild).

¹⁶ Zur Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe s. Kap. II. 2.

¹⁷ LKA GA 3943.

¹⁸ Es ist das Nachfolgeamt des „Beauftragten der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei für das kirchliche Archiv- und Kirchenbuchwesen“. Der Amtsleiter war nach wie vor Johannes Hosemann. Vgl. Anm. 15.

¹⁹ LKA GA 7329: Kirchenbücher – Führung, Aufbewahrung und Einsicht. 1938 bis 1945 (Provenienz: Finanzabteilung beim EOK).

Versendung der jüdischen Standesbücher entstandenen Kosten in Höhe von 30,15 RM. Diese bei *den Pfarrämtern geführten jüdischen Standesbücher wurden nach Vereinbarung mit dem Reichssippenamt diesem auf seine Kosten leihweise überlassen.*²⁰ Der Hintergrund war die planmäßig eingeführte und 1933 durch die Dienststelle des ‚Sachverständigen für Rasseforschung‘ begonnene Sicherungsverfilmung. Erst zehn Jahre später wurde in Baden mit der Verfilmung – vorzugsweise der jüdischen Standesbüchern – begonnen.²¹ Dabei handelte es sich zum einen um Maßnahmen der Bestandserhaltung, zum anderen aber auch und vor allem um Maßnahmen der Nationalsozialisten für eine weitere, zentrale Möglichkeit der Auswertung im Sinne einer Erweiterung der „familiengeschichtlichen Sammlungen“ des Reichssippenamtes.

2. Die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat und ihre Maßnahmen zur Erbringung des „Ariernachweises“

Die Finanzabteilung (FA) beim Evangelischen Oberkirchenrat war eine – wie in anderen Landeskirchen auch – vom nationalsozialistischen Staat eingerichtete Verwaltungseinheit zur Kontrolle der kirchlichen Finanzen.²² Ab dem Jahre 1935 wurde versucht, die evangelische Kirche auf administrativem und staatskirchenhoheitlichem Weg in den NS-Staat einzufügen, nachdem die vorherigen Gleichschaltungsversuche gescheitert waren.²³ In der Evangelischen Kirche in Baden gab die Finanzabteilung am 25. Mai 1938 in einem Rundschreiben an alle nachgeordneten kirchlichen Stellen ihre Einsetzung bekannt, die auf Beschluss des Reichskirchenministers fußte. Den Anlass bot die vorgeschobene Frage der Aufstellung eines rechtmäßigen Haushaltsplanes.²⁴ Ihre Absicht war es, die Vermögensverwaltung fortan selbst durchzuführen, denn auf die Finanzabteilung sei nunmehr *die gesamte Vermögensverwaltung der [...]* *Landeskirche Badens* übergegangen, ebenso wie die *alleinige Befugnis [...], die [...]*

²⁰ Ebd.

²¹ Vgl. Haas, Kirchenarchivare (wie Anm. 5), 70f; Heinrich Löber, Geschichte und Überlieferung der evangelischen Kirchenbücher Badens, in: JBKRG 11 (2017), 326. – Zu den jüdischen Standesbüchern vgl. unten Kap. IV. 1. c).

²² Zur Finanzabteilung in Baden vgl. Udo Wennemuth (Bearb.), Die Einrichtung und die Arbeit der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, 1938–1945, in: Die Evangelische Landeskirche in Baden im Dritten Reich. Quellen zu ihrer Geschichte [= ELBDR], hg. v. Gerhard Schwinge u. a., Bd. IV: 1935–1945 (VVKGB 60), Karlsruhe 2003, 189–298; Johannes Frisch, Einsetzung und Wirken der Finanzabteilung in Baden 1938–1945, in: Unterdrückung – Anpassung – Bekennnis. Die Evangelische Kirche in Baden im Dritten Reich und in der Nachkriegszeit, hg. von Udo Wennemuth u. a. (VVKGB 63), Karlsruhe 2009, 67–81.

²³ Hauke Marahrens, Praktizierte Staatskirchenhoheit im Nationalsozialismus. Die Finanzabteilungen in der nationalsozialistischen Kirchenpolitik von Hannover, Braunschweig und Baden (AKiZ B 59), Göttingen 2014, 13.

²⁴ Vgl. Rückblick auf die Einsetzung der FA durch den Vorsitzenden der FA, den Mosbacher Bürgermeister Dr. Theophil Lang, (25. Juni 1940), in: LKA GA 7477: Finanzabteilung beim Oberkirchenrat allgemein. 1940 bis 1945 (Provenienz: FA beim EOK), abgedruckt in: ELBDR IV, 194f. Vgl. auch: ELBDR VI: Generalregister (VVKGB 62), Karlsruhe 2005, 428. – Theophil Lang (1904–1944), 1930 Rechtsanwalt Adelsheim, 1933 Bürgermeister Mosbach, 1938 Bruchsal, 1941/42 1. Beigeordneter Mühlhausen i. E. Er war nur bis Ende 1939 Vorsitzender der FA, bevor er zur Wehrmacht einberufen wurde. 1944 fiel er in Rußland. Vgl. Marahrens, Praktizierte Staatskirchenhoheit (wie Anm. 23), 622.

*Landeskirche rechtswirksam zu vertreten.*²⁵ Damit konnte die Kirchenleitung finanziell relevante Entscheidungen nicht mehr selbständig treffen.²⁶

Dazu passt es, dass die Finanzabteilung auch in der „Judenfrage“ die NS-Politik annahm, indem sie erklärte, *dass die Forderung des nationalsozialistischen Staates in Bezug auf die Rassenfrage ein Staatsgesetz ist.* Entsprechend ausgerichtet war die Finanzabteilung in der „Judenfrage“.²⁷

In der Evangelischen Kirche in Baden hatte sich bis dato die Kirchenleitung „nur“ Versicherungen von den Betroffenen als „Ariernachweis“ eingeholt, während nun die Finanzabteilung formelle Bescheinigungen verlangte. Seit Ende 1940 sollten auch alle nichtbeamteten Mitarbeiter der FA sowie nichtbeamteten hauptamtlichen Mitarbeiter in den Gemeinden, zumindest in Gemeinden, in denen ein FA-Bevollmächtigter eingesetzt war, einen „Ariernachweis“ führen.²⁸

Insgesamt sah die Finanzabteilung die antijüdischen Maßnahmen im „Dritten Reich“ als *ein mit historischer Folgerichtigkeit sich entwickelndes Schicksal eines Ausbeuter- und Schmarotzervolkes, welches es unter Betonung des Zusammenhanges zwischen Sünde und Schicksal [...] als unvermeidlichen Zwangslauf der Geschichte* zu begreifen gelte, so der Vorsitzende der FA, der Fabrikant Dr. med. Leopold Engelhardt²⁹, in einem Schreiben an den EOK vom 24.05.1943. Es bedürfe keiner besonderen Betonung, *welche Schuld das Judentum am 1. und 2. Weltkrieg und an der jahrzehntelangen inneren Zersetzung des Deutschtums trägt.*³⁰ Für Engelhardt wurde die Verfolgung der Juden zu „Volksabwehr“.

Aber nicht nur die kirchlichen Mitarbeiter jüdischer Herkunft bekamen es mit der Finanzabteilung zu tun. Getaufte Juden sollten generell keinen Platz mehr in der Kirche haben. Die Finanzabteilung hatte sich dabei an den gesetzlichen Regelungen in DC-Landeskirchen orientiert und eine eigene Anordnung entworfen. Sie griff dabei diejenigen Aspekte heraus, für die sie meinte, zuständig zu sein. So sollten die so genannten Judenchristen *nicht steuerpflichtige Mitglieder* der Landeskirche sein

²⁵ Bekanntgabe der Einrichtung der FA an die Evang. kirchl. Bezirksvermögensverwaltungen, die Evang. Dekanate, Pfarrämter und Kirchengemeinderäte, in: LKA GA 9075: Evangelischer Oberkirchenrats – Finanzabteilung. 1938 bis 1944 (Provenienz: Handakte O. Friedrich), abgedruckt in: ELBDR IV, 193. Im Umgang mit „nichtarischem“ Personal gleicht die badische Landeskirche der württembergischen Landeskirche, die beide 1933 den „Arierparagraphen“ nicht eingeführt hatten. Vgl. Protokoll des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11.04.1933, in: LKA GA 3479: Sitzungen des Evangelischen Oberkirchenrats mit Register. 1933, abgedruckt in: ELBDR I, 572.

²⁶ Vgl. Rolf-Ulrich Kunze, „Möge Gott unserer Kirche helfen!“. Theologiepolitik, Kirchenkampf und Auseinandersetzung mit dem NS-Regime: Die Evangelische Landeskirche Badens 1933–1945 (VBKRG 6), Stuttgart 2015, 80.

²⁷ Vgl. Marahrens, Praktizierte Staatskirchenhoheit (wie Anm. 23), 504f mit Anm. 655. Dort auch Zit. aus: FA Baden an den Reichskirchenminister am 18.10.1940.

²⁸ FA-Rundschreiben vom 13.11.1940, in: LKA GA 8048: Bevollmächtigte der Finanzabteilung beim Oberkirchenrat. 1938 bis 1945 (Provenienz: FA beim EOK). Vgl. Marahrens, Praktizierte Staatskirchenhoheit (wie Anm. 23), 505 mit Anm. 660f.

²⁹ Leopold Engelhardt (1885–1972), techn. Leiter, Gründer und Mitinhaber versch. Fabriken: 1913–1927 Soyama-Werk, 1922/23 Kondima-Werk Bad Homburg, 1923–1945 Kondima-Werk Karlsruhe, 1945 selbständiger „ernährungshygienischer Privatgelehrter“ und stiller Gesellschafter der Fabrik; 1934 DAF-Mitglied, 1943 Gauhauptabteilungsleiter, 1935 Mitglied in der NS-Volkswohlfahrt, 1937 NSDAP-Mitglied, 1937–1943 DC-Mitglied, 1941 Kirchenaustritt, 1943–1945 Vors. der FA Karlsruhe. Vgl. Marahrens, Praktizierte Staatskirchenhoheit (wie Anm. 23), 462f. 612.

³⁰ Der Vorsitzende der FA an den EOK betr. Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung von Hermann Maas, in: LKA 2.0., Nr. 4350, abgedruckt in: ELBDR IV, 405–413, Zit. 409f.

können, also Kirchensteuern von ihnen nicht mehr erhoben werden. Die Finanzabteilung machte deutlich, *dass nach den für das 3. Reich maßgebenden rassistischen Gesichtspunkten eine weitere Zugehörigkeit von Juden zur Deutschen Evang. Kirche untragbar ist und mit dem nationalsozialistischen Volksempfinden daher unvereinbar ist. Solange es an einem entsprechenden Kirchengesetz mangelt, muss wenigstens die Erhebung von Kirchensteuern bei evangelischen Juden unterbleiben* [Hervorhebung im Original].³¹ Dabei bediente sich die Finanzabteilung teilweise wörtlich den Formulierungen des Kreisrechtsamtleiters der NSDAP-Kreisleitung Braunschweig, Oberregierungsrat Ludwig Hoffmeister, an den Reichskirchenminister vom 23.05.1939, welche abschriftlich der badischen FA zugegangen waren.³² Zudem sah sie vor, dass zur *Vornahme von Amtshandlungen an [...] Juden kirchliche Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden* dürften.³³ Die vorliegende Form beanstandete der Reichskirchenminister nach Rücksprache mit der Kirchenkanzlei: Die Finanzabteilung sei nicht befugt, über die Kirchenmitgliedschaft oder die Ausführung von Amtshandlungen eigene Bestimmungen zu treffen; dies sei Sache der Kirchenleitung. Ein knappes Jahr später blieb von dem ursprünglichen Entwurf nur noch übrig, dass Kirchensteuern von Judenchristen nicht mehr erhoben würden: Am 28. Mai 1940 wurde die Anordnung erlassen.³⁴ Es war der Finanzabteilung nicht gelungen, die Kirchenmitgliedschaft von Judenchristen in Frage zu stellen. Über diese Anordnung zeigte sich der EOK verwundert, denn *Staatssteuern werden von Nichtarien im gleichen Umfang wie von Deutschen erhoben*.³⁵

III. Die Auseinandersetzungen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und der Finanzabteilung

Die Einrichtung der Finanzabteilung ging entscheidend auf den radikalen kirchenfeindlichen Kurs des badischen Kultusministeriums³⁶ zurück und hatte eindeutig kirchenpolitische Beweggründe: Die „Aushöhlung“ der Kirchenleitung und Okkupation

³¹ Der stellvertretende Vorsitzende der FA, OKR Dr. Emil Doerr, an den EOK vom 18.04.1940, in: LKA GA 7066: Kirchliche Stellung und Steuerpflicht der Juden. 1939 bis 1942 (Provenienz: FA beim EOK), abgedruckt in: ELBDR IV, 436; Hermann Rückleben, Evangelische ‚Judenchristen‘ in Karlsruhe 1715–1945. Die badische Landeskirche vor der Judenfrage (VVKGB 37), Karlsruhe 1988, 82, sowie Marahrens, Praktizierte Staatskirchenhoheit (wie Anm. 23), 508.

³² In: LKA GA 7065: Aufnahme von Juden – Kirchenmitgliedschaft. 1939 (Provenienz: FA beim EOK). Vgl. auch Marahrens, Praktizierte Staatskirchenhoheit (wie Anm. 23), 508 mit Anm. 676.

³³ Entwurf einer rechtsverbindlichen Anordnung über die Steuerpflicht evangelischer Juden vom Juni 1939, in: LKA GA 7066 (wie Anm. 31), abgedruckt in: Rückleben, Evangelische ‚Judenchristen‘ (wie Anm. 31), 122f. Vgl. auch Marahrens, Praktizierte Staatskirchenhoheit (wie Anm. 23), 507 mit Anm. 672f.

³⁴ Rechtsverbindliche Anordnung über die Steuerpflicht evangelischer Juden vom 28. Mai 1940, in: GVBl. 1940, 43, abgedruckt auch in: ELBDR IV, 436.

³⁵ Schreiben an die FA Baden vom 12.04.1940, in: LKA GA 7066.

³⁶ Allen voran durch das Bestreben von Otto Wacker (1899–1940), 1933 badischer Kultusminister, 1933/34 zugl. Justizminister, 1937–1939 zugl. Leiter des Amtes Wissenschaft im Reichserziehungsministerium. Vgl. Kunze, „Möge Gott unserer Kirche helfen!“ (wie Anm. 26), 79f; Marahrens, Praktizierte Staatskirchenhoheit (wie Anm. 23), 632.

möglichst vieler kirchlicher Angelegenheiten – von der Nutzung kirchlicher Räume bis hin zu Fragen der Pfarrstellenbesetzung. Der Widerstand der Kirchenleitung wuchs, blieb aber zumeist fruchtlos. Fortan rangen Oberkirchenrat und Finanzabteilung, die sich gegenseitig Legalität und Legitimität absprachen, um die Behauptung ihres kirchenpolitischen Standpunkts und verkehrten, obwohl sie unter einem Dach residierten, nur noch per Post und unter strengster Beachtung bürokratischer Formen wie zwei fremde Behörden. Der Geschäftsgang nicht nur der Kirchenleitung war dadurch weitestgehend gelähmt. Alles in allem entwickelte sich ein zerstörender, „schwer erträglicher, die gesamte Landeskirche extrem polarisierender Zermürbungskrieg mit allen Mitteln amtlicher Schikanierung, der Denunziation und Diversion, vor allem aber der kirchenpolitischen Mobilisierung des jeweils eigenen Anhangs in den Gemeinden der Landeskirche.“³⁷ So setzte die Finanzabteilung Pfarrer wie Gemeinden finanziell unter Druck, z. B. durch Sperrung von Bezügen oder Baugeldern oder durch Einflussnahme bei Pfarrstellenbesetzungen bei Personen, die sich an dem schriftlichen Protest der bekenntnisorientierten Pfarrerschaft gegen die FA beteiligt hatten und daran festhielten.³⁸ Im weiteren Verlauf setzte die Finanzabteilung rund 50 Bevollmächtigte ein, um anpassungsunwillige Gemeinden zu disziplinieren, und betrieb damit eine Polarisierung.³⁹ In der Landeskirche entfaltete sich daraufhin „das gesamte Verhaltensspektrum von widerwilliger Kooperation bis zu offenem Widerstand.“⁴⁰

³⁷ Vgl. Kunze, „Möge Gott unserer Kirche helfen!“ (wie Anm. 26), 79–83, Zit. 80; Udo Wennemuth, Die badische Kirchenleitung im Dritten Reich, in: Unterdrückung – Anpassung – Bekenntnis (wie Anm. 22), 35–65, hier 59. 61.

³⁸ Schreiben des badischen Landesbruderrats an das Reichskirchenministerium und fünf weitere Reichsministerien, Karlsruhe/Heidelberg/Freiburg, 31.05.1938, in: LKA GA 9075, abgedruckt in: ELBDR IV, 198.

³⁹ In der Kirchengemeinde Singen a. H. gab es beispielsweise besonders heftige Auseinandersetzungen. Bereits die Einführung eines Finanzbevollmächtigten wurde vom Ortspfarrer Dr. Helmut Bier, der grundsätzlich nationalsozialistisch eingestellt war, verweigert. Erst mit polizeilicher Hilfe und Einschaltung des Landrats konnte die Amtseinführung stattfinden. Dem Singener Vikar Wilhelm Herstein (1912–1994) hatte die FA im Juli 1939 das Gehalt gesperrt, da er die ablehnende Haltung der Gemeinde und des Pfarrers gegenüber der FA mittrug. Vgl. Aufrechterhaltung und Bestärkung des Protests der Kirchengemeinde Singen gegen die „rechtswidrige“ FA vom 21.10.1938, die Pfarrer Bier mit *Bier. Soldat, alter Kämpfer und Christ* unterschrieb, sowie Protest gegen die Bestellung eines Bevollmächtigten der FA für die Evang. Kirchengemeinde Singen a. H. vom 4.12.1938, in: LKA GA 9075, abgedruckt in: ELBDR IV, 238f. 255f. Vgl. Kunze, „Möge Gott unserer Kirche helfen!“ (wie Anm. 26), 442f.

Die FA forderte vom EOK Dr. Biers Versetzung, die aber letztlich vom Reichskirchenminister zurückgewiesen wurde. Vgl. insgesamt Marahrens, Praktizierte Staatskirchenhoheit (wie Anm. 23), 477f. mit Anm. 474 sowie 494f. mit Anm. 591.

Helmut Bier (1893–1977), Kriegsteilnehmer I. Weltkrieg, 1922 Rezeption, Vikar Niefern, 1923 Schwetzingen, Hoffenheim, 1924 Pfarrverwalter, 1926 Pfarrer Königsbach, 1930 Religionslehrer Gewerbeschule Durlach, 1932 Pfarrverwalter, 1933 Pfarrer Maulburg, 1935 Singen, 1942 Adelsheim, 1945 zugl. Dek. Kirchenbezirk Adelsheim, 1958 i. R., 1929 Dr. phil. Erlangen. Vgl. LKA 2.0., Nr. 4436.

S. auch unten die Disziplinierungsmaßnahmen gegenüber Pfarrer Theodor Oestreicher. In Heidelberg war mit Otto Soellner ein DC-naher, besonders radikaler Bevollmächtigter eingesetzt. Vgl. Anm. 44f.

⁴⁰ Vgl. Kunze, „Möge Gott unserer Kirche helfen!“ (wie Anm. 26), 79–83, Zit. 81. So erkannten die Gemeinden in Heidelberg die Rechtmäßigkeit der FA per Mitteilung von 9./10.11.1938 an; die oben (vgl. Anm. 39) erwähnte Kirchengemeinde Singen a. H. wiederum brach jede Verbindung mit dem Finanzbevollmächtigten per Schreiben vom 12.03.1939 ab, in: LKA GA 9075, abgedruckt in: ELBDR IV, 248f. 263f.

Dieser durch die Finanzabteilung provozierte innerkirchliche Zwiespalt zwischen ihr und dem EOK einerseits und den Gemeinden andererseits zeigte sich auch in Fragen der Führung, Aufbewahrung und Einsichtnahme der Kirchenbücher. In den Akten finden sich zahllose Beispiele, die diesen unerquicklichen Widerstreit dokumentieren, wie folgender Fall: Eine Beschwerde über Pfarrer Bauer in Kandern⁴¹ durch die NSDAP-Kreisleitung Müllheim im August 1938 wegen der Nicht-Ausstellung eines Kirchenbuchauszuges war Anlass für die Finanzabteilung, disziplinarrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, die der Oberkirchenrat aber in Frage zu stellte. Daraus entwickelte sich eines dieser unendlich vielen Tauziehen zwischen dem EOK und der FA über Kompetenzen in dieser Sache. Der EOK forderte die FA am 28. November 1938 auf, nachdem sie gegen Pfarrer Bauer eine Ordnungsstrafe von 30 RM verhängt hatte, *künftig derartige Massnahmen zu unterlassen*.⁴² Am 13. Januar 1939 wandte sich der EOK wiederum an die FA in Bezug auf die Gebührenerhebung für die Ausstellung von Kirchenbuchauszügen: *Dem Referenten der Finanzabteilung scheint nicht bekannt zu sein, daß die sogen. Gebühren [...], den Geistlichen persönlich zukommen als ein Entgelt für Arbeit und Auslagen, die sie für die Erledigung dieser Kirchenbuchanfragen in reichlichem Maße aufwenden müssen. Es handelt sich also hier auch von der Gebühreenseite her betrachtet keineswegs um „Verwaltung des Vermögens und der Kirchensteuermittel der Kirchengemeinde“*. Dem vorausgegangen war eine Belehrung des EOK durch die FA am 3. Dezember 1938, dass *die Ordnungsstrafe gegen den genannten Pfarrer [...] selbstverständlich nicht in Ausübung des uns nicht zustehenden Disziplinarrechts, sondern lediglich auf Grund des § 7 Ziff. 3 der Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens vom 17.7.1908, deren Kenntnis wir mindestens bei dem rechtskundigen Mitglied des Oberkirchenrates glauben voraussetzen zu dürfen*, erfolgte. Damit war der juristische Oberkirchenrat D. Dr. Otto Friedrich⁴³ gemeint, mit dem sich die FA seit ihrer Einrichtung in ständigem Geplänkel befand. Friedrich antwortete darauf am 22. Dezember: *Es ist uns nicht verständlich, wie die Ausstellung eines Kirchenbuchauszuges als Verwaltung des Vermögens und der Kirchensteuermittel einer Kirchengemeinde angesehen werden kann. Die Anwendung von § 7 [...] ist infolgedessen rechtsirrig erfolgt [...]. Demnach gehen die ganzen Darlegungen [...] fehl, und wir müssen nochmals feststellen, daß die Finanzabteilung durch die Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen Pfarrer Bauer ihre Zuständigkeit überschritten hat*. Das wollte die FA so nicht stehen lassen und antwortete dem EOK per Schreiben vom 25. Januar 1939, dass *die dortigen Ausführungen [...] uns keinen Anlass zur Aenderung unseres Standpunktes geben. [...] wir werden auch in Zukunft von unserer Befugnis, gemäss § 7, Ziff. 3 der Verwaltungsvorschriften Ordnungsstrafen zu verhängen, Gebrauch machen. Damit ist die Angelegenheit für uns endgültig erledigt*. Ein am Tage zuvor gemachter Aktenvermerk der Finanzabteilung in dieser Angelegenheit verweist auf die ganz an-

⁴¹ Walter Bauer (1903–1988), 1928 Vik. Heidelberg-Neuenheim, 1931 Pfarrverwalter, 1932 Pfarrer Kandern, 1968 i. R. LKA 2.0., Nr. 6276/77.

⁴² Alle Zit. aus: LKA GA 7329.

⁴³ Otto Friedrich (1883–1978), Studium der Theologie und Jura, Referendar in Elsaß-Lothringen, 1912 Diss. jur. Straßburg, 1932 D. theol. h.c. Heidelberg, 1924 Oberkirchenrat (Rechtsreferent) in Karlsruhe, 1933 Lehrbeauftragter der Theol. Fakultät Heidelberg, 1937 Entzug des Lehrauftrages, 1945 wieder Lehrauftrag, 1953 i. R., 1963 Honorarprofessor der Theol. Fakultät Heidelberg. LKA 2.0., Nr. 6577. Vgl. auch: ELBDR VI, 403.

deren Umstände[n] [...] und umwälzenden Veränderungen [...], die aus völkischen Notwendigkeiten heraus auf diesem Gebiet des kirchlichen Urkundenwesens entstanden, und die dem Volksgenossen der Kirchengemeinde gegenüber einen Anspruch auf Ausstellung solcher Urkunden einräumen und damit diese Ausstellung seitens der für die Kirchengemeinde handelnden und das Pfarramt verwaltenden Geistlichen zu einer Amtshandlung machen [...]; es handelt sich vielmehr auch bei dieser Leistung um eine finanzielle Angelegenheit, die die Kirchengemeinde selbst betrifft. Diesem Aktenvermerk wurde am 11. Februar 1939 durch Friedrich widersprochen, indem er weniger auf pfarramtliche, öffentlich-rechtliche Belange eingeht, sondern wiederum die Kompetenzfrage behandelt: *Selbstverständlich ist die Ausstellung eines Kirchenbuchauszuges, selbst wenn die Gebühren der Kirchengemeinde zufließen würden, kein Akt der Verwaltung des Kirchenvermögens und untersteht demnach auch nicht der Aufsicht der Finanzabteilung. Die ganzen Folgerungen, die daher der Sachbearbeiter der Finanzabteilung zieht, sind demnach falsch.*

Reichlich zwei Jahre später sah sich OKR Friedrich wieder genötigt, sich gegenüber der Finanzabteilung in Fragen der Kirchenbuchführung zu Wort zu melden. Anlass war die Verweigerung des Heidelberger Pfarrers D. Oestreicher,⁴⁴ der Aufforderung des Bevollmächtigten der Finanzabteilung für die Kirchengemeinde Heidelberg, Prof. Otto Soellner,⁴⁵ nachzukommen, das von ihm geführte Taufbuch zu schließen und dem Kirchengemeindeamt auszuhändigen. Das zeigte der Pfarrer dem Oberkirchenrat an. Der Finanzbevollmächtigte der Kirchengemeinde Heidelberg wandte sich daraufhin am 23. Mai 1941 an die Finanzabteilung mit der Bitte, dem Pfr. D. Oestreicher zu erklären, daß er sich im Irrtum befindet, wenn er glaubt, meine im sachlichen Interesse wohlüberlegten Bemühungen stören zu müssen. Am selben Tag schrieb er auch an Pfarrer Oestreicher und begründete die Aufforderung zur Herausgabe. Der Oberkirchenrat erklärte am 30. Mai der Finanzabteilung beim EOK: *Die Einstellung des Finanzbevollmächtigten ist sowohl grundsätzlich, wie auch in besonderem Falle falsch.* Otto Friedrich weist (erneut) die Finanzabteilung darauf hin, daß er [= der Bevollmächtigte] sich um die Führung der Kirchenbücher und die Erteilung von Kirchenbuchauszügen nicht zu kümmern hat. In dem erwähnten Schreiben des Finanzbevollmächtigten vom 23. Mai 1941 sagt der Bevollmächtigte: „Das haben Sie überdies dem Oberkirchenrat berichtet. Ich verstehe ja, daß Sie gerne dem unerwünschten Bevollmächtigten damit einen Verstoß gegen die guten Sitten nachweisen wollen, und der Oberkirchenrat wird gleich Ihnen darüber ‚entrüstet‘ sein.“ Wir ersuchen die Finanzabteilung [...], dem Finanzbevollmächtigten mitzuteilen, daß wir uns derartige unhaltbare Behauptungen verbitten. Das Ganze ist bezeichnend für den Geist, in dem dieser Finanzbevollmächtigte glaubt, sein Amt führen zu müssen, und charak-

⁴⁴ Theodor Oestreicher (1876–1948), 1899 Rezeption, Vikar, 1902/03 Studienreise London, 1906 Pastorsationsgeistl. Triberg, 1907 Lehrer Theol. Schule Bethel, 1916 Aushilfsgeistl. Furtwangen, Sindolsheim, Bofsheim und Karlsruhe, 1927 2. Pfarrer Heiliggeist Heidelberg, auch Dekanstellv., Ephorus Theol. Studienhaus, 1942 i. R., 1926 Dr. theol. h.c. Münster. LKA 2.0., Nr. 1730. Vgl. auch ELBDR VI, 440.

⁴⁵ Otto Soellner (* 1892), Kriegsteilnehmer I. Weltkrieg, 1919 Rezeption, bis 1923 Vikar, 1923 staatlicher Religionslehrer, 1927 Professor in Karlsruhe und 1937 in Heidelberg, 1938 mit Lehrauftrag am Predigerseminar, 1938–1945 nebenamtl. Finanzbevollmächtigter für Heidelberg, 1934 Landessynodaler (DC, ernannt), DC-Kreispropagandaleiter, bald Landespressewart der DC und Landespropagandaleiter. LKA 2.0., Nr. 6066. Vgl. auch ELBDR VI, 455f.

teristisch für die gegensätzliche Einstellung, die dieser Finanzbevollmächtigte der ordnungsmäßigen Kirchenbehörde gegenüber einnimmt. Aus dieser Korrespondenz ist eindrücklich der polemisierende Umgangston beider Behörden herauszulesen.

Nach knapp zwei Jahren nimmt die Finanzabteilung ohne ersichtlichen Grund den Fall wieder auf und schreibt dem Finanzbevollmächtigten für die Kirchengemeinde Heidelberg am 19. März 1943 grundsätzlicher Natur: *Wir nehmen Bezug auf den Bericht des Herrn Bevollmächtigten [...] vom 23.5.1941 Nr. 2758. [...] Wegen der grundsätzlichen Seite der Angelegenheit möchten wir sagen, dass die Führung der Kirchenbücher eine Angelegenheit des Kirchenbuchführers ist, welcher als Leiter des Kirchenbuchamts dem Evang. Oberkirchenrat unmittelbar untersteht. Dem Bevollmächtigten der Finanzabteilung stehen jedoch insofern gewisse Befugnisse zu, als er darauf zu achten hat, dass das Kirchenbuchamt seine Aufgaben mit möglichst geringem Aufwand an Geldmitteln erfüllt. Der Bevollmächtigte kann selbstverständlich auch darüber wachen, dass das Kirchenbuchamt mit möglichst geringem Aufwand an Zeit seine Aufgaben erfüllt. Glaubt der Bevollmächtigte in der Hinsicht Änderungen der Organisation vorschlagen zu sollen, so ist er selbstverständlich hierzu befugt und kann sie in der Weise erzwingen, dass er die Bereitstellung von Mitteln für das Kirchenbuchamt sperrt, wenn es seinen Anregungen und Weisungen ohne Begründung keine Folge leistet. Im übrigen muss aber daran festgehalten werden, dass die Kirchenbuchangelegenheiten nicht in die Zuständigkeit des Bevollmächtigten der Finanzabteilung gehören.*

Das war der Abschluss der Auseinandersetzungen zwischen Kirchenleitung und Finanzabteilung um Zuständigkeiten in Fragen der Führung, Aufbewahrung der Kirchenbücher und Einsichtnahme in dieselben. Diese können beispielhaft stehen für die schweren Konflikte um die Rolle und Funktion der Finanzabteilung sowie insgesamt für die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen ihr und dem EOK.⁴⁶

IV. Die Praxis der „Familienforschung“ in den Gemeinden und Kirchenbuchämtern in der archivischen Überlieferung

Lässt sich jenseits der Spannungen zwischen der Kirchenleitungsebene des Oberkirchenrats und der Finanzabteilung aus der Aktenüberlieferung heraus ein Bild ableiten, wie die Gemeinden mit den aufgrund des „Arierparagraphen“ des Berufsbeamtengesetzes gestellten Anträgen an ihre Pfarrämter umgegangen sind? Und: Wie „dienstbeflissen“ wurde eigentlich vor Ort und in den Kirchenbuchämtern nach „Nichtariern“ recherchiert?

⁴⁶ Die Ernennung Engelhardts zum Vorsitzenden der FA im Febr. 1943 brachte allerdings keine Beruhigung der Lage. Landesbischof Kühlewein beklagte sogar eine Verschärfung der Gegensätze. Vgl. Marahrens, *Praktizierte Staatskirchenhoheit* (wie Anm. 23), 462–469, hier 465f.; Udo Wennemuth, *Die badische Kirchenleitung* (wie Anm. 37), 58–62.

1. Die Überlieferung der Zentralakten (General- und Spezialakten)

Zunächst sollen die Akten der zentralen Überlieferung des Oberkirchenrates unter die Lupe genommen werden. Lässt sich aus ihr herauslesen, auf welche Art und Weise eine „Sippenforschung“ in den Pfarrämtern ablief?

a.) Kirchenbücher und die Fragen der Einsichtnahme, Abschriften, Auszüge und Gebühren

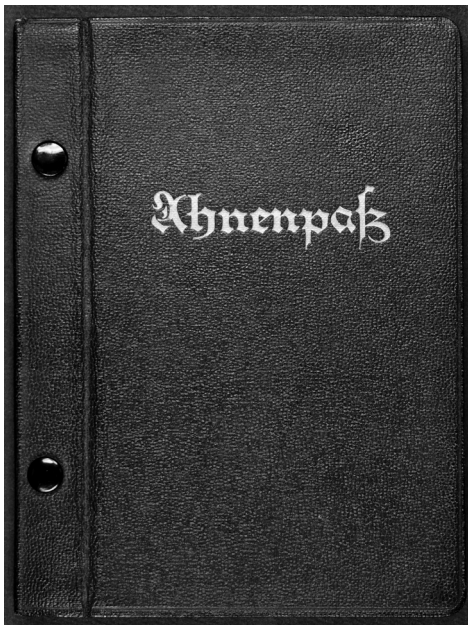


Abb. 2:
Einbanddeckel eines Ahnenpasses
(beide: LKA, ohne Sign. [Standort: Lesesaal]; Fotos: Anna Eifler)


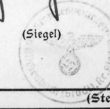
Der Vater		2
Name	Jürgen Baus	
Vornamen	Johann Baptist	
geboren am	25. Februar 1845	
geboren in	Bretzenheim	
R.-Nr.	des Standesamts — Pfarramts	
in	Religion	
Sohn der Eheleute	Emfried Baus und Maria Theresia geb. Baus	
für die Richtigkeit der Eintragung.		
J. Baus, am 28. Okt. 1934		Der Standesbeamte Der Kirchenbuchführer
		
Verheiratet am	13. Juni 1880	
vor dem Standesamt	J. Baus	
mit	Broschmann Theresia	
geborenen		
für die Richtigkeit der Eintragung.		
J. Baus, am 27. Okt. 1934		Der Standesbeamte Der Kirchenbuchführer
		
(Sterbebescheinigung uneiftig)		

Abb. 3:
Stammblatt „Der Vater“ aus einem Ahnenpass

Die eine zentrale Überlieferung des Oberkirchenrats sind die Generalia, d. h. der Aktenbestand, der die gesamte Landeskirche betrifft. In diesen Generalakten sind etliche Bände zum Thema „Aufbewahrung der Standes- und Kirchenbücher, Einsichtnahme, Abschriften, Auszüge, Gebühren“.⁴⁷ Darin zeugen zahllose Korrespondenzen von Problemen in einzelnen Gemeinden in Bezug auf die Auskunftserteilung und Auszugserstellung aus Kirchenbüchern. So erreichte z. B. den EOK mit Schreiben vom 21. Februar 1934 eine Beschwerde des NSDAP-Ortsgruppenleiters Dossenheim, Erwin Merkel, über das Pfarramt Feudenheim wegen Nicht-Bearbeitung eines Gesuchs

⁴⁷ Allein für die Jahre 1934–1945 gibt es fünf Bände (Bde. 3 bis 7: GA 3939–3941, 5719, 11047). Vgl. Onlinefindmittel zu den Generalakten: https://www.ekiba.de/html/aktuell/aktuell_u.html?&cataktuell=&m=9407&artikel=3742&stichwort_aktuell=&default=true [aufgerufen am 16.07.2019]

mit folgender Begründung: *Da mein Termin zur Vorlage an meine vorgesetzte Parteideinstelle (!) bereits verstrichen ist und ich mich im Verzuge befinde, wurde ich unter Druck gesetzt. Da ich vom Pfarramt bis heute keine Nachricht bekommen habe, bin ich gezwungen, meine Bitte an Sie zu richten.* Am 5. März verließ den EOK eine Antwort, die sich schützend vor das Pfarramt stellte: [...] *Unsere Pfarrämter werden mit familiengeschichtlichen Anfragen z. Zt. derart überhäuft, daß es ihnen ohne Benachteiligung ihres pfarramtlichen Dienstes nicht mehr möglich ist, sie alle rechtzeitig zu erledigen.* [...] ⁴⁸

Als ein Beispiel aus Sicht eines Pfarramts, also für die „andere Seite“, kann folgender Fall angeführt werden: Das Stadtpfarramt Schiltach wendete sich in Person von Pfarrer Schropp⁴⁹ am 6. März 1934 an den EOK und bestätigte das vom EOK nach außen hin vertretene Bild: *Wir haben in den letzten 14 Tagen 27 Anfragen [...] zu bearbeiten gehabt. Die allermeisten Gesuche sind derart, dass zugleich der ganze Stammbaum [...] und [...] wegen angeblicher Dringlichkeit schleunigste Erledigung erfolgen soll. Der Schluss lautet fast regelmäßig: „Indem wir im Voraus bestens danken, fügen wir Rückporto bei.“ – Wir fragen an, ob die Pfarrämter bei der Arbeitsfülle in den Tagen vor Ostern verpflichtet sind, derartigen Anforderungen nachzukommen [...].*

Aus der Korrespondenz der Pfarrämter mit dem EOK ist immer wieder herauszulesen, dass die Pfarrer von Gesuchstellenden regelrecht bedrängt werden und die ihnen auferlegte Arbeit der Auskunftserteilung eigentlich unzumutbar ist. So wendet sich beispielsweise Pfarrer Schultheiss aus Epfenbach⁵⁰ am 7. April 1934 an den EOK mit der Bitte *um nähere Weisung* in einem besonders aufdringlichen Fall. Es handelte sich dabei um die Korrespondenz mit Eugen Rüder, Hamburg, der auf die Antwort des Pfarrers vom 26. März folgendes per Schreiben vom 6. April erwidert: [...] *Sie hatten mir ja ausdrücklich mitgeteilt, dass Sie weder an Ostern, noch die darauffolgenden 2 Tage für mich zu sprechen sind. Ich kann Sie versichern, dass alle anderen [...] in Betracht kommenden Stellen, mir bereitwilligst und schnellstens die Auskünfte gegeben haben. Von einer Gebührenforderung irgendwelcher Art hat man selbstverständlich Abstand genommen, in Waldwimmersbach sogar trotz der Anordnung der vorgesetzten Behörde; mein Vetter hat dann freiwillig RM. 1,-- entrichtet.* [...]

Ich stehe auf dem Standpunkt, dass ich, als alter Kämpfer der N.S.D.A.P. von jeder Behörde im heutigen Staat und damit auch von Ihnen verlangen kann, dass Sie mir diesen Dienst gebührenfrei erweisen. [...]

Meiner vorgesetzten Parteiinstanz habe ich von diesem aussergewöhnlichen Vorfall noch keine Mitteilung gemacht, da ich annehme, dass ich in Ihrer Person einen nationalsozialistisch denkenden und fühlenden evangelischen Pfarrer vor mir habe, der sich sehr gern zur Abwicklung dieser Familienforschungen, in der sich bald abflauenden anstrengenden Zeit zur Verfügung stellen wird.

⁴⁸ Alle Zit. aus LKA GA 3939: Kirchenbücher. Aufbewahrung der Standes- und Kirchenbücher, Einsichtnahme, Abschriften, Auszüge, Gebühren. Bd. 3: 1934/35.

⁴⁹ Herbert Schropp (1901–1961), 1924 Rezeption, Vikar Waldangelloch, 1925 Schopfheim, Johanniskirche I Mannheim, 1930 Pfarrer Schiltach, 1939 Dekan Kirchenbezirk Hornberg, 1946 beurlaubt, 1948 auf Antrag auch Verlust der Rechte, Studienrat Alzey. Vgl. LKA 2.0, Nr. 2174.

⁵⁰ Rudolf Schultheiss (1890–1987), 1914 Rezeption, Vikar Eppingen, 1917 Sinsheim, 1922 Eberbach, 1923 Pfarrer Epfenbach, 1955 i. R. Vgl. LKA 2.0, Nr. 5886.

Ich möchte Ihnen persönlich gar keinen Vorwurf machen, da ja die Anordnung von Ihrer vorgesetzten Dienststelle kommt, aber nicht versäumen, Sie darauf hinzuweisen, dass eine grosse Zahl von führenden Parteigenossen die Köpfe darüber schütteln, wie gerade so etwas von der Kirche passieren kann [sic]. [...]

Ich muss die Urkunden auf alle Fälle schnell hier haben und wenn Sie glauben, die Gebühren nicht umgehen zu können, dann tun Sie das unter Nachnahme. Ich versichere Sie aber im voraus, dass dieser Nachnahmeabschnitt im Beschwerdegang bei der Partei von mir weitergeleitet wird [...] [Hervorhebung im Original].

Wir reagierte der EOK auf diese harsche Kritik am kirchlichen Verwaltungshandeln und das Drohgebaren in diesem speziellen Fall? Er antwortete dem Pfarramt Epfenbach mit Schreiben vom 14. April mit dem Verweis auf die landeskirchlichen Bekanntmachungen und Erlasse, *deren genaue Beachtung wir auch für die Zukunft empfehlen* und rät zudem zur Ausdehnung der Gebührenfreiheit und weist dabei ausdrücklich auf *das Ermessen des zuständigen Pfarrers* hin. Des Weiteren betonte der EOK ausdrücklich, *daß durch die dadurch verursachten Arbeiten der eigentliche Dienst des Pfarrers, das Pfarramt und die Seelsorge auf keinen Fall notleiden sollen. Wir können verlangen, daß die Gesuchsteller hierfür das nötige Verständnis aufbringen und sind überzeugt, daß auch die zuständigen Behörden und Parteidienststellen in dieser Beziehung nichts Unmögliches verlangen werden.* Auch mit dieser Antwort stellte sich der Oberkirchenrat schützend vor das Pfarramt und sprach seinem Geistlichen Ermutigung zu.

Auch Pfarrer Otto Hopp⁵¹ aus Neckarbischofsheim wandte sich im Frühjahr 1934 an den EOK, nachdem ihn eine Beschwerde erreicht hatte. Das Beschwerdeschreiben schickte er angeblich als Anlage mit und schilderte in seinem Anschreiben die Belastung und den Ärger durch die Anträge auf Kirchenbuchauszüge auf seine eigene Art sehr anschaulich: *Hiesige Gemeinde hat in einem Jahrhundert fast 700 Menschen durch Abwanderung verloren. Auch waren und sind hier viele Beamte. So kommt es, daß das Pfarramt ganz unmöglich den Stammbaumwünschen nachkommen kann.*

Die meisten Schreiben sind so ungenau gehalten, daß es fast unmöglich ist[,] etwas zu finden. Geburtszeugnisse sind nicht Sache des Pfarramtes. Den Anfragen, die beginnen mit „Sie haben ...“[,] liegt meistens kein Rückporto bei.

Die zuständige Stelle [...] ist das jew. Amtsgericht. Dort macht man es sich bequem. Am 12.4.34 schrieb das Amtsgericht hier einem Bittsteller in dieser Sache: Angaben ohne genaue Daten beanspruchen zu viel Zeit. Den Beteiligten steht es frei, dies selbst zu tun!

Ich lege die Schreiben des Beschwerdeführers K. Remmele bei u. bemerke, daß ich erfuhr, daß seine Voreltern sich R^ömmele schrieben, so auch sein Vater! Es war nicht einfach[,] die Daten festzustellen. Ziemlich komisch wirkt es, wenn der Klageführer Verwandte hier hat, u. er es nicht für nötig hält[,] sich an sie zu wenden, sondern mir zumutet[,] ich solle es tun. [...]

Jetzt kommen noch die Schulen u. verlangen Stammbäume!

Schließlich ist man außer Verwaltungsbeamter auch noch Pfarrer [Hervorhebung im Original].

⁵¹ Otto Hopp (1891–1972), Kriegsteilnehmer I. Weltkrieg, 1921 Rezeption, Vikar Mannheim-Rheinau, 1922 Efringen, Freiamt Brettental, 1925 Hornberg, 1926 2. Pfarrer Neckarbischofsheim, 1934 Blankenloch, 1946 Strümpfelbrunn, 1947 dienstenthoben, 1948 i. R. Vgl. LKA 2.0., Nr. 6693.

Welche Antwort der EOK in diesem Fall gab, ist nicht überliefert. Als Aktenvermerk ist zu lesen: *Da der bez. Referent nicht entscheiden kann, ob dem Wunsch des Pfarramts entsprochen werden muß, geht die Angel. an 7 zur frdl. Behandlung.*⁵² Auch die Anlage, die Beschwerde des genannten K. Remmele an das Pfarramt Neckarbischofsheim, ist nicht überliefert.

Viele genealogische Anfragen erreichten auch direkt den Oberkirchenrat, aber auch Anliegen von Gemeinden in Fragen der Bestandserhaltung, also den Zustand, die Aufbewahrung, Sicherung und Restaurierung der Kirchenbücher betreffend.

Zudem war die Gebührenfrage immer wieder ein Thema. Das veranlasste auch Reichsbischof Müller⁵³, sich in dieser Frage zu Wort zu melden. Per Schreiben vom 5. November 1934, das offenbar auch den obersten Kirchenbehörden zuzuging, wandte er sich an den Reichsminister des Innern: [...] *Es kann eine Befreiung von Gebühren pp., die nicht ausdrücklich auf kirchliche Gebühren pp. ausgedehnt wird, überhaupt nicht auf kirchliche Gebühren bezogen werden, weil die Kirche ihre Angelegenheiten selbst verwaltet. [...]*

Es wäre deshalb wünschenswert gewesen[,] bevor man solche Gebührenbefreiungen anordnete, mit der Kirche darüber ins Benehmen getreten wäre [...]. Trotz des äußerst weitgehenden Entgegenkommens der Kirche ist nun der Eindruck entstanden, als sei die Kirche schuld an den gegenwärtigen erheblichen Stockungen in der Erbringung der Ariernachweise, ja, es wird aus diesem Anlaß der Kirche und ihren Pfarrern vielfach sogar mangelnde Treue gegenüber dem Staat nachgesagt. [...]

*Die Erfüllung meiner Bitte, meine Pfarrer und Kirchenbeamten von kirchenfremder Arbeit zu befreien und sie für die kirchliche Aufgabe frei zu machen, liegt daher nicht nur im Belange der Kirche, sondern durchaus auch im eigenen Belange des nationalsozialistischen Staates.*⁵⁴

Mit einem Ersuchen wandte sich der Beauftragte für das Kirchenbuchwesen bei der Kanzlei der DEK am 20. Juli 1935 an die obersten Kirchenbehörden mit der Bitte um Stellungnahme, ob man den als Anlage vorgeschlagenen einheitlichen Gebührensatz zu einer Anwendung bringen wolle. Dieser Gebührenvorschlag entstand am 2. Juli bei einer Besprechung in der Reichsstelle für Sippenforschung in Berlin, Schiffbauerdamm 26, mit Vertretern der evangelischen und katholischen Kirche. Der EOK Karlsruhe antwortete mit Schreiben vom 24. Juli: *Obwohl im Bereich unserer Landeskirche bezügl. der Gebührenerhebung insbesondere für familiengeschichtliche Forschungen abweichende Sätze von den mitgeteilten Richtlinien bestehen, sind wir im Interesse einer Vereinheitlichung des Gebührenansatzes mit dem gemachten Ge-*

⁵² LKA GA 3939.

⁵³ Ludwig Müller (1883–1945), 1905 Lehrvik. Gütersloh, 1908 Röhlinghausen, 1908 Pfarrer Rödinghausen, 1914 Marinepfarrer, 1920 Marineoberpfarrer Wilhelmshaven, 1926–1933 Wehrkreispfarrer Königsberg. 1931 NSDAP, Mitbegründer und Landesleiter der DC Ostpreußen. Erlangte 1933 als Vertrauensmann Adolf Hitlers für Kirchenfragen die höchsten Ämter in der DEK: altpreußischer Landesbischof, dann Reichsbischof und preuß. Staatsrat. Seine im Sinne der DC geführte diktatorische Politik zielte auf Gleichschaltung der Landeskirchen. Müllers Verstöße gegen die Kirchenverfassung provozierten in der Kirche eine wachsende Opposition und führten 1934 zur Bildung der BK, die ihn nicht anerkannte. Als Resultat erwuchs ein Schisma innerhalb der DEK. Daher war Müller seit 1935 ohne Befugnisse und faktisch entmachtet, behielt aber seinen Titel bis 1945. Vgl. Carsten Nicolaisen, Art. „Müller, Ludwig“, in: RGG⁴, Bd. 5, Tübingen 2002, Sp. 1573.

⁵⁴ LKA GA 3939.

bühnevorschlag einverstanden. So kam es dann auch. Im Nachgang wurden am 9. September die neu festgesetzten Gebührensätze veröffentlicht:

1. für einen einmaligen Auszug aus den Büchern	0,60 RM
[bisher in Baden	1,00 RM]
2. bei größeren Nachforschungen für die Arbeitsstunde	1,50 RM
[bisher in Baden	3,00 RM]
3. für Einsichtnahme des Privatbenutzers für die erste Stunde	1,00 RM
für die zweite und dritte Stunde je	0,50 RM
für einen halben Tag (4 h)	2,00 RM
für einen ganzen Tag (8 h)	4,00 RM
[bisher in Baden nur pro Tag	3,00 RM]. ⁵⁵

Man erhoffte sich in der Badischen Landeskirche dadurch, in der leidlichen Gebührenfrage durch den nun möglichen Verweis auf eine reichsweit einheitliche Lösung weniger in Erklärungsnot zu geraten als es bislang der Fall war.

Die vielfachen Beschwerden von Pfarrämtern und Sippenforschern, die gegeneinander erhoben wurden, führten seitens des EOK zu häufigen Rücksprachen mit der Reichsstelle für Sippenforschung. Ausgelöst durch immer wieder aufgetretene Probleme auch in allen anderen Landeskirchen veranlasste die Reichsstelle für Sippenforschung die Herausgabe eines Merkblatt (s. Abb. 4).⁵⁶ Die Badische Landeskirche bezog im Oktober 1935 6.000 Stück und versandte im November an jedes Pfarramt zehn Stück. Man erhoffte sich, dass dieses Merkblatt vor allem den Wünschen der Pfarrämter entspräche, weil es in deren Sinne verfasst wurde. Eine Verbreitung dieser Schrift an die Sippenforscher übernahm wiederum die Reichsstelle für Sippenforschung.⁵⁷

Die „Anfrageflut“ riss auch in den Folgejahren nicht ab. Pfarrer Thieringer⁵⁸ aus St. Georgen fragt am 21. Oktober 1939 die Finanzabteilung an, ob eine Vergütung für die Erstellung von Registern der Kirchenbücher vor 1870 möglich wäre: *Ein junger Mann von hier wäre bereit, in seiner Freizeit die Alphabete zu diesen Büchern zu fertigen unter Aufsicht des Pfarramts*. Die Antwort der Finanzabteilung fällt positiv aus und empfiehlt, dass die Kirchenbücher *in Karteiform bearbeitet werden und gibt zu erwägen, [...] diese Kirchenbuchkartei gleich so anzulegen, daß sie einzelne Familien (Sippen) zusammenfassend wiedergibt. Jedenfalls sollte die Kartei so gestaltet werden, daß sie allen Anforderungen entspricht und ein sicheres Arbeiten ermöglicht. [...] Der entstehende Kostenaufwand kann auf die örtliche Evang. Kirchenkasse übernommen werden*.⁵⁹

⁵⁵ Vgl. die alten Gebührensätze der Bekanntmachung vom 25.03.1929 Die Aufbewahrung und Einsichtnahme der alten Kirchenbücher und sonstige Archivalien betr., Abschn. D Abs. 2 in: GVBl. 1929, 16f. sowie die neuen Gebührensätze der Bekanntmachung vom 09.09.1935 in: ebd. (1935), 92. Vgl. insgesamt LKA GA 3939.

⁵⁶ Sippenforscher und Pfarrämter. Merkblatt der Reichsstelle für Sippenforschung, 1935, in: LKA GA 3939.

⁵⁷ Ebd.

⁵⁸ Kurt Thieringer (1900–1988), 1923 Rezeption, Vik. Jugendpfarramt Mannheim, 1925 Lehr, 1926 Offenburg, 1928 Pfarrverwalter, 1929 Pfarrer Buchenberg, 1933 St. Georgen, 1945 franz. Kriegsgefangenschaft, 1946 suspendiert, 1947 entlassen, 1958 Pfarrvik. Freiburg-St. Georgen, Pfarrer Lukaspfarre Freiburg, 1968 i. R. Vgl. LKA 2.0., Nr. 6374/75.

⁵⁹ LKA GA 7329.

Sippenforscher und Pfarrämter

1. Verhalte Dich gegen den Pfarrer so, wie Du es gegen jeden anderen Volksgenossen tun würdest, dessen Eigentum, Wohnraum und Zeit Du für Deine privaten Zwecke in Anspruch zu nehmen wünschst, also nicht anmaßend und fordernd, sondern bescheiden und bittend.
2. Bei Deinen Forschungen mußt Du davon ausgehen, daß das Pfarramt das Eigentum an den Kirchenbüchern und demgemäß auch die freie Verfügung über dieses Eigentum für sich in Anspruch nimmt. Daß diese Verfügungsfreiheit den Einschränkungen unterliegt, denen sich jeder Eigentümer zu unterwerfen hat, der über Dinge verfügt, die für die Allgemeinheit von Bedeutung sind, wird niemand bestreiten.

Das Pfarramt ist also verpflichtet, die Kirchenbücher und kirchlichen Archivalien sorgfältig, sicher und geordnet aufzubewahren und vor Beschädigung und Verlust zu schützen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Pfarramt grundsätzlich auch verpflichtet ist, aus den Kirchenbüchern Auskunft zu geben und Einsicht in sie zu gewähren, soweit nicht dringende kirchliche Interessen (z. B. Geheimhaltung von in den Kirchenbüchern erwähnten Kirchenstrafen, Unbenutzbarkeit des Kirchenbuches wegen schlechter Erhaltung) entgegenstehen.

Die Entscheidung darüber, wann, wo und wie die Einsicht in die Kirchenbücher zu gewähren ist, und ob im Einzelfalle Bedenken gegen die Zulassung eines Benutzers bestehen, muß dem einzelnen Pfarramt, das ja für seine Bücher verantwortlich ist, und das allein im vollen Umfange die örtlichen Verhältnisse überblicken kann, zustehen.

3. Berücksichtige, daß der Pfarrer ein Mensch wie alle anderen Menschen ist, daß er genau so Anrecht darauf hat, wie Du es für Dich forderst, zu gewissen Zeiten des Tages und an bestimmten Tagen von anderen nicht in Anspruch genommen zu werden. Der Pfarrer ist in dieser Beziehung schon ungünstiger gestellt als andere Menschen, da sein Beruf ein ständiger Bereitschaftsdienst ist, der auf Tages- oder Nachtzeit, Werktag oder Feiertag, Wind und Wetter keine Rücksicht nimmt.

Abb. 4:

Erste Seite Merkblatt „Sippenforscher und Pfarrämter“ (LKA, GA 3939; Foto: Anna Eifler, Landeskirchliches Archiv Karlsruhe)

In der Tat wurden in den Folgejahren in zahlreichen Gemeinden Register für ihre älteren Kirchenbücher erstellt, in der Regel maschinenschriftlich, und in die Bücher eingebunden. Die Benutzbarkeit der Bücher wurde damit wesentlich verbessert.⁶⁰

⁶⁰ Vgl. Löber, Geschichte (wie Anm. 21), 330–332.

NAMENS - VERZEICHNIS

E H E - B U C H

Evang.Kirchengemeinde E h r s t ä d t

1788-1802.

A.

Angelbauer Magdalena 5
Azel Johann Georg 20

B.

Bräuchlin Johann Philipp 1
Brand Elisabeth 1
Burster Georg 1
Bosecker Andreas 8
Bez Martin 2
Brand Bernhard 5
Burater Barbara 5
Blom Johann 9
Badel Franz 21
Bosecker Ludwig Friedrich 21
Bender Johann Sigmund 23
Bökel Johann Friedrich 26

C.

D.

Dieter Georg Michael 1
Dollinger Friederika 3
Dieter Susanna Margareta Juliana 4
v.Degenfeld Henrietta Charlotta 7

E.

Eisenmenger Andreas 3
Eckert Barbara Katharina 3

Abb. 5:
Registereinträge ‚A-E‘ zum lutherischen Traubuch Ehrstädt 1788–1802 (LKA, 045.01. Kirchenbücher [Deposita]; Foto: Anna Eifler)

In diesen Zusammenhang fällt der Ursprung der Gattung der so genannten Ortschaftenbücher, die seit Ende der 1930er Jahre reichsweit erschienen sind und denen eine so genannte Verkartung vorausging. Diese Bücher sind Transkriptionen von Kirchenbüchern einer Gemeinde, geordnet nach Familien. Sie werden je nach Größe der Gemeinde und Überlieferung der Kirchenbücher über einen unterschiedlich langen

Zeitraum verfasst. So gibt es für die größeren Städte nur in Ausnahmefällen Ortssippenbücher und das beschränkt auf wenige Jahrzehnte; in der Hauptsache sind sie für Dorfgemeinden verfasst. Ortssippenbücher sind für familienhistorische Forschungen ein bedeutendes Nachschlagewerk, weil sie mit einem Handgriff nicht nur den Nachweis einer Ortsansässigkeit einer Familie, sondern zugleich Verwandtschaftsverhältnisse innerhalb eines derartigen Mikrokosmos erbringen. Bis heute werden derartige Bücher bearbeitet. In Baden sind etwa 350 Ortssippenbücher evangelischer Gemeinden erschienen. Das älteste badische evangelische Ortssippenbuch fällt in diese Zeit, das der Gemeinde Bickensohl.⁶¹

b) Kriegsbedingte Maßnahmen

Mit der Gefahr und dem Ausbruch des Krieges geriet die Frage der Aufbewahrung und Sicherung der Kirchenbücher zunehmend in den Fokus. In Baden wurde eine Zentralarchivierung angestrebt. Im Juni 1940 erging schließlich an die Kirchengemeinden ein Schreiben des EOK, das *zugleich eine Art Gesamtempfangsbestätigung* über die Abgabe ihrer Kirchenbücher war. Da aber die Landeskirche keinen geeigneten Aufbewahrungsort für ihre Kirchenbücher zur Verfügung hatte, an dem zugleich die erforderlichen Auszüge erteilt werden konnten, erging an die *Kirchengemeinderäte in den durch den Krieg bedrohten Gebieten* [...] die Anordnung, *ihre Kirchenbücher an die durch den Leiter des Archivamtes der Deutsch-Evang. Kirchenkanzlei vermittelten Kirchenbuchämter und landeskirchlichen Archive im Innern des Reiches zu schicken*. Diese Maßnahme galt im Juni 1940 als abgeschlossen. Den Gemeinden, Kirchenbuchämtern und Dekanaten der Landeskirche wurde mit diesem Schreiben eine Liste der gesicherten Kirchenbücher mit ihrem Aufbewahrungsort zugesandt mit der Vorgabe, dieses Verzeichnis als geheim zu behandeln. Als Aufbewahrungsorte wurden angegeben:

- Sippenkanzlei Hannover-Stadt, Ubbenstraße 23;
- Ministerialbücherei der Kirche zu Uelzen, Pastorenstraße 6;
- Kirchenbuchamt Göttingen, Johanneskirchhof 2;
- Kirchenbuchamt Lüneburg, An den Reeperbahnen 1;
- Stadtkirchenbuchamt Hildesheim, Schuhstraße 1;
- Landeskirchliches Archiv Nürnberg, Tuchergartenstraße 7;
- Evang. Gemeindeamt Pforzheim, Untere Ispringer Straße 12 (vorübergehend).

Dabei fällt auf, dass ein Hauptteil der Kirchenbücher an Einrichtungen der Evang.-luth. Landeskirche der Provinz Hannover abgegeben wurden; einzig der Aufbewahrungsort Landeskirchliches Archiv Nürnberg ist einem anderen Sprengel zuzuordnen. Die Liste umfasst zwölf Seiten mit Kirchenbüchern vor allem aus mittel- und südbadischen Gemeinden.

Als Ersatz für die laufend geführten und nun abgegebenen Kirchenbücher war fortan *hilfsweise ein Kirchenbuch, wenn auch nur in Heftform, anzulegen und die künftigen kirchlichen Amtshandlungen ordnungsgemäß einzutragen*. [...] *Ob diese hilfsweise angelegten Kirchenbücher später in die bisher geführten Kirchenbü-*

⁶¹ Helmuth Meerwein, Die Stammbäume der Familien der Gemeinde Bickensohl am Kaiserstuhl. Nach dem Stand vom 1. September 1936, Karlsruhe (1936).

cher übertragen werden, wird seiner Zeit entschieden werden [Hervorhebung im Original].⁶² Ein nicht geringer Teil der badischen Gemeinden hatte also bereits im ersten Kriegsjahr ihre Bücher abgegeben. Damit entfiel für die Pfarrer die Arbeit der Auszugserteilung. Zugleich kam zwar das Führen eigens angelegter Hefte, die als Kirchenbuchfortschriften galten, hinzu, bedeutete aber in der Summe eine immense Entlastung der pfarramtlichen Pflichten. Allerdings blieb die Arbeit der Weiterleitung der Anträge an die die Kirchenbücher aufbewahrende Einrichtung sowie das Erstellen einer Abgabennachricht an den Antragsteller.

Doch dieser Zustand währte nur kurz, denn sechs Wochen später, am 31. Juli 1940, erging eine als „geheim“ gezeichnete Anordnung des EOK an alle Kirchengemeinden, die ihre Kirchenbücher abgegeben hatten, *daß die Kirchenbücher, die in den verschiedenen Kirchenbuchämtern, Landeskirchlichen Archiven und Pfarrämtern[n] aufbewahrt wurden, jetzt wieder im Einvernehmen mit der Reichsbahndirektion Karlsruhe zurückgeschickt werden.* Warum wurde so kurze Zeit später diese groß angelegte Aktion wieder rückgängig gemacht? Durch ein Schreiben des EOK an den Minister des Kultus und Unterrichts vom 15. Juli erfahren wir: *Wenn man gewusst hätte, daß der Krieg im Westen so rasch zu Ende ging, so hätte man schliesslich für einige Wochen die Bücher auch nur in feuersicheren Räumen einschliessen und mit der Ausstellung für Kirchenbuchauszüge warten können. Da aber doch mit einer längeren Dauer des Krieges im Westen und mit einer Beschiessung des in Frage kommenden Gebietes gerechnet werden konnte, blieb gar kein anderer Weg übrig, die Kirchenbücher sicherzustellen, als sie den in Frage kommenden Archivämtern zugehen zu lassen.*⁶³

Nachdem am 28. August 1941 die Anordnung des Oberkirchenrates *Die Kirchenbuchführung betr.* vom 14. Juli veröffentlicht wurde – in der es unter 1 c) heißt: *In Kirchengemeinden mit höherer Seelenzahl [...] kann auf Antrag [...] eine geeignete Persönlichkeit zum Kirchenbuchführer ernannt werden. Der [...] mit der Ausstellung der Kirchenbuchauszüge Beauftragte hat diese Auszüge zu unterzeichnen:*

*Ort, den 19
Evang. Pfarramt
I. A.*

.....
*Kirchenbuchführer.*⁶⁴

–, erreichten den EOK in den nächsten Monaten zahlreiche Anträge auf Berechtigungserteilung zum Kirchenbuchführer, in der Hauptsache für Frauen. Darunter be-

⁶² LKA GA 8053: Handakten. Einsichtnahme und Aufbewahrung der alten Kirchenbücher, Gebühren etc. betr. (Verordnungen und Runderlasse). 1929–1940.

⁶³ LKA GA 5340: Kriegssache. Die Sicherung der Kirchenbücher in den durch den Krieg bedrohten Gebieten betr. Bd. 2. 1.06. bis 31.12.1940. Diese Akte und auch ihr Vorband (GA 5339: 1939 bis Mai 1940) besteht ausschließlich aus Unterlagen der groß angelegten Sicherungsverwahrung, d. h. Bestätigungsschreiben der Kirchenbuchämter, Dekanate und Pfarrämter über die Abgabe und den Empfang der Bücher sowie entsprechende Schreiben des EOK. Die Sicherungsverwahrmaßnahme begann mit der Mobilmachung im August 1939. Eine Parallelüberlieferung ist mit GA 7335 vorhanden: Kriegssache. Die Sicherung und Weiterbenutzung der Kirchenbücher im Operationsgebiet betr. 1939 bis 1945 (Provenienz: FA beim EOK).

⁶⁴ GVBl. 1941, 55.

findet sich der Antrag des Ittersbacher Pfarrers Schweikhart⁶⁵ vom 31. August: *Da ich wieder zum Heeresdienst eingezogen bin und meine Frau die Verwaltungsgeschäfte des Pfarramts besorgt, bitte ich den Ev. Oberkirchenrat, ihr die Berechtigung zur Führung und Unterzeichnung der Kirchenbucheinträge, sowie =Auszüge zu erteilen.* Durch den vermehrten Einzug zum Kriegsdienst auch von Pfarrern wurden diese Maßnahmen immer wichtiger. Der EOK hat anstandslos alle Anträge bewilligt.⁶⁶

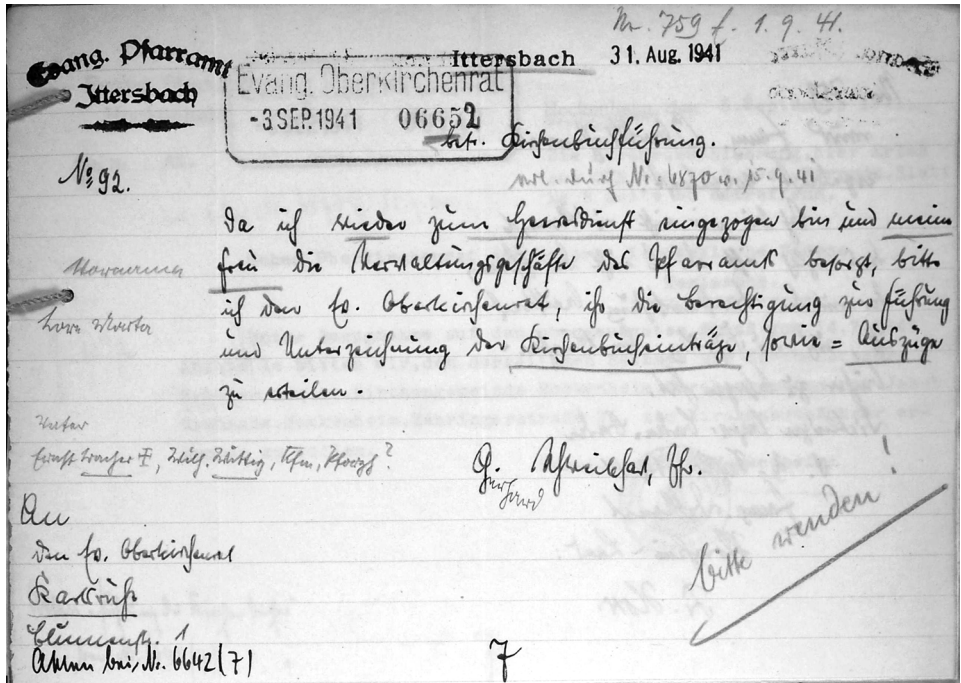


Abb. 6: Antrag auf Kirchenbuchführerberechtigung von Pfarrer Schweikhart, Ittersbach, für seine Ehefrau, 31.08.1941 (LKA, GA 7735; Foto: Anna Eifler, Landeskirchliches Archiv Karlsruhe)

Allerdings wies der EOK per Rundschreiben an sämtliche Dekanate vom 15. April 1943 nochmals ausdrücklich darauf hin, *dass, wenn Pfarrfrauen oder dritte Personen für die Ausstellung von Kirchenbuchauszügen herangezogen werden müssen, dies erst nach Erteilung eines besonderen Auftrags erfolgt.* [...] *Die anstelle des Pfarrers zu beauftragende Person muss allerdings [...] die Gewähr bieten, dass sie die Abschriften mit peinlichster Genauigkeit anfertigt.* Eine weitere Antragsflut erreichte daraufhin den EOK.

Fortan beschäftigte man sich hauptsächlich mit der Frage, wie die durch die Bombenangriffe Gefallenen in den Kirchenbüchern einheitlich zu führen seien. So wurde

⁶⁵ Gerhard Schweikhart (1911–2007), 1934 Rezeption, IV. Vikar Pforzheim, 1935 Schloßpfarre Karlsruhe, 1937 Pfarrverwalter, 1938 Pfarrer Ittersbach, 1951 Pauluspfarre Karlsruhe, 1976 i. R. Vgl. Personalakte, Registratur des EOK Karlsruhe.
⁶⁶ LKA GA 7735: Dienstanweisungen und Vorschriften zur Führung der Kirchenbücher und der bürgerlichen Standesbücher, Gebühren der Geistlichen für Taufen, Trauungen und Beerdigungen, Bd. 7: 1939 bis 1960.

ab 1943 aus den Dienstanweisungen und Vorschriften zur Beauskunftung der Kirchenbücher kriegsbedingt die Führung derselben wieder zur Hauptsache.⁶⁷

c) Die so genannten Judenregister

Keine zwei Wochen nach Ausbruch des Krieges startete das Archivamt der DEK in Breslau per Schreiben vom 14. September 1939 an alle obersten Kirchenbehörden eine Umfrage, ob und welche so genannten Judenregister überliefert sind, um diese *einstweilen der Reichsstelle für Sippenforschung* zuzuleiten. *Die Register werden später endgültig den zuständigen Landratsämtern, bei denen Kreissippenämter eingerichtet werden, zugeleitet werden.*

Der EOK Karlsruhe gab diese Anfrage unmittelbar (19. September) an sämtliche Gemeinden der Landeskirche weiter mit einer Frist zur Erledigung von einer Woche (26. September) und hatte bereits am 2. Oktober ein Verzeichnis mit 136 dieser jüdischen Standesbücher aus 71 Gemeinden erhoben (s. Abb. 7).⁶⁸

Natürlich stellt sich die Frage, warum überhaupt so genannte Judenregister im kirchlichen Bereich überliefert sind. Kurz nach der Entstehung des Großherzogtums Baden (1806) wurden per Edikt im Jahre 1808 die Staatsangehörigen israelitischer Religion zu Staatsbürgern erklärt. Die Rabbiner waren dabei für die Führung entsprechender Standesbücher vorgesehen. Da aber nicht alle Rabbiner das Schreiben der deutschen Sprache hinreichend gut beherrschten, musste schon bald darauf angeordnet werden (1811), dass die Pfarrer in den Dörfern die israelitischen Standesbücher führten. Nur in den Städten wurde die Führung der israelitischen Standesbücher weiterhin den Rabbinern zugesprochen. Aber auch das änderte sich einige Zeit später (1817): Auch in den kleineren Städten sollten fortan die Ortspfarrer des Hauptbekenntnisses die israelitischen Standesbücher aus dem genannten Grunde führen. Lediglich in Mannheim (ab 1784), Karlsruhe (ab 1812), Bruchsal (ab 1822) und Heidelberg (ab 1810) blieb die Standesbücherführung den Rabbinern vorbehalten. So ist ab 1811/1817 bis 1870 eine derartige Überlieferung neben den Kirchenbüchern in den Pfarrarchiven vorhanden. Dass die Führung der israelitischen Standesbücher den christlichen Pfarreien oblag, stieß bei den Pfarrern und der (christlichen und jüdischen) Bevölkerung auf Widerspruch; von daher ist sie nicht immer zuverlässig.⁶⁹

Der EOK gab in seiner Antwort an das Archivamt zu bedenken, *dass von allen 136 [...] Büchern Duplikate bei den heute dafür zuständigen Amtsgerichten liegen, [...], sodass also alles, was in diesen bei unseren Pfarrämtern befindlichen jüdischen Standesbüchern steht, auch in den Standesbüchern der Amtsgerichte eingetragen ist. Es erhebt sich darum für uns die Frage, wer die [...] Judenregister [...] einstweilen der Reichsstelle für Sippenforschung zuzuleiten hat, zumal die bei den Pfarrämtern aufbewahrten Aufzeichnungen nur den Zeitabschnitt von 1810 bis 1870 umfassen,*

⁶⁷ Ebd. Dort auch Zit.

⁶⁸ LKA GA 6939: Kirchenbücher. Die Behandlung der Judenregister. Bd. I: 1939 bis 1968. Hier auch der Entwurf eines Antwortschreibens an das Archivamt der DEK vom 2. Oktober 1939 mit dem Verzeichnis der jüdischen Standesbücher, das am 26.10. und 14.12. Ergänzungen mit weiteren, insgesamt neun Standesbüchern erfuhr. Hier auch Zit. aus dem Schreiben des Archivamts der DEK vom 14.09.1939.

⁶⁹ Vgl. insgesamt Hermann Franz, Die Kirchenbücher in Baden (Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg 4), Karlsruhe ³1957, 36f.

II. Verzeichnis der jüdischen Standesbücher und-Register.

Pfarramt Adelsheim	Anzahl	nähere Bezeichnung des Inhalts	umfasst die Jahre
1. Adelsheim	2	5 Geburts- Trauungs- und Sterbeeinträge der jüd. Gemeinde ?	I. 1812 - 1855 ✓ II. 1847 - 1869 ✓
2. Baiertal	2	4 "Kirchliche Mundelbücher" (Geburten- Trauung- und Beerdigungseinträge)	I. 1811 - 1844 II. 1845 - 1869/70
3. Barga für Wollenberg und Hüffenhardt	3(4)	1) Bürgerl. Standesbuch für die jüdischen Inwohner zu Wollenberg u. Hüffen- hardt, angefangen den 1. Jul. 1811. 2) Bürgerl. Geburts- und Toten- buch der jüd. Gemeinde zu Wollenberg mit Israel. Register angeschaffen 1881	I. 1811 - 1846 ✓ II. 1847 - 1869 ✓
4. Berwangen	2	3) Ehebuch der Israeliten zu Wollenberg	III. 1847 - 1869 ✓
		4) Familienregister zu Wollenberg "Friedrichs" *	IV. ca. 1820 - 1869 ?
5. Binau	1	6 "Kirchenbuch der jüd. Gemeinde Binau mit Geburten- Trauungs- und Beerdigungseinträgen" 82 Nr. 14. 12. 1939	1811 - 1837 1837 - 1869 (a. z.) " - 1870 (r)
6. Bödighelm	2	7 Bürgerl. Standesbücher für die Juden (Geburts- Trau- und Sterbeeinträge)	I. 1812 - 1843 ✓ II. 1844 - 1869 ✓
7. Boxberg = für Angelthürn	2	8 Mundelbuch der jüd. Gemeinde "Mundelbuch der jüd. Gemeinde zu Angelthürn" "Mundelbücher der Geburten- Trauungs- und Beerdigungseinträge in Angelthürn" "Mundelbücher der Geburten- Trauungs- und Beerdigungseinträge in Angelthürn" "Mundelbücher der Geburten- Trauungs- und Beerdigungseinträge in Angelthürn"	I. 1812 - 1823 ✓ II. 1826 - 1870 ✓
8. Diersburg	(4) 3	9 Ehebuch der Israeliten Totenbuch jüd. Gemeinde Bialigier	I. 1813 - 1869 1859 ✓ II. 1813 - 1869 ✓ III. 1813 - 1869 ✓

* Friedensbücher sind unvollständig (Missa Register), Familienregister sind unvollständig.
verbleiben, die übrigen sind unvollständig.

Abb. 7:
Auszug aus dem im Sept. bis Dez. 1939 erstellten Verzeichnis jüdischer Standesbücher und
Standesregister (LKA, GA 6939; Foto: Anna Eifler)

während bei den Amtsgerichten auch die sog. Nebenregister der Standesämter auch heute noch sowieso liegen.⁷⁰

Zu einer Übergabe der bei den evangelischen (und katholischen) Pfarrämtern vorhandenen israelitischen Standesbücher an die Zentralstelle für jüdische Personenstandsunterlagen beim Reichssippenamt kam es erst 1942. Das Archivamt der DEK meldete sich beim EOK mit Schreiben vom 19. August im Auftrag des Reichssippenamtes, alle Judenregister einzuholen und zu prüfen sowie anschließend an das Reichssippenamt weiterzuleiten. Erst nach Rückfrage des Archivamtes vom 22. Oktober schrieb der EOK am 31. Oktober die 90 in Frage kommenden Pfarrämter und einzelne Amtsgerichte an und erteilte eine Vierwochenfrist zur Erledigung. Mit Schreiben vom 3. Dezember 1942 schickte der EOK 71 jüdische Standesbücher und -register an das Reichssippenamt, die aber nur die reichliche Hälfte der 1939 erhobenen Anzahl (136) darstellte. Mit Sendung vom 6. Januar 1943 erhielt das Reichssippenamt *die inzwischen weiter eingegangenen jüdischen Standesbücher*, nämlich 72 an der Zahl, sowie am 12. Februar und 10. März weitere 14 Bände. Damit überstieg die Anzahl der abgelieferten die der Erhebung von 1939 um 21 Bücher (157).

Das am selben Tag (10. März) gemahnte Pfarramt Neckargemünd antwortete durch Pfarrer und Dekan Bossert⁷¹ am 19. März 1943 an den EOK: *Jüdische Standesbücher sind hier keine vorhanden. An dem „Stürmer“-Aushängekasten ist groß angeschrieben, daß Neckargemünd seit 1000 Jahren judenfrei ist.*⁷²

Alle aus dem Reich eingezogenen Judenregister wurden auf Schloß Rathsfeld am Kyffhäuser gebracht und sind verloren gegangen. Jedoch sind die 3.400 Bände einer noch in Auftrag gegebenen Verfilmung bei der beauftragten Kopieranstalt⁷³ erhalten geblieben. Ende Oktober 1948 übernahm der EOK Karlsruhe Kopien der Verfilmungen der israelitischen Standesbücher der vormals in den evangelischen Pfarrämtern verwahrten Bücher in sein Archiv.⁷⁴

Die andere zentrale Überlieferung des Oberkirchenrats, die Spezialia (Ortsakten), schweigt zu diesem Thema – weder unter den in Frage kommenden Aktenzeichen der ‚Amtshandlungen‘ noch unter ‚Kirchenbücher‘ findet man Akten, die ein Bild über die Zuarbeiten für die Erstellung von Ariernachweisen in den Pfarrämtern nachzeichnen ließen.

⁷⁰ LKA GA 6939.

⁷¹ Friedrich Bossert (1883–1963), 1909 Rezeption, Vik. Blankenloch, 1911 Fahrnau, 1918 Pfarrer Schönau, 1934 Neckargemünd, zugl. Dekan, 1955 i. R. Vgl. LKA 2.0., Nr. 5266.

⁷² Insgesamt und Zit. LKA GA 6939.

⁷³ Es handelt sich hierbei um die Fa. Gebrüder Gatermann Abt. Bildstelle in Duisburg-Hamborn, Kaiser-Wilhelm-Straße 305. Vgl. ebd.

⁷⁴ Am 20.10.1948 wurden die Filme per Einschreiben nach Karlsruhe auf die Reise geschickt mit der Bemerkung von Heinrich Gatermann: Sollten Sie die Absicht haben, von diesen Filmen neue Bücher anfertigen zu lassen, bitte ich höflichst[,] ein entsprechendes Angebot von mir anfordern zu wollen. Am 2.11. wurde der Empfang durch den Archivleiter Hermann Erbacher bestätigt. Vgl. LKA GA 6939. Vgl. auch Franz, Kirchenbücher (wie Anm. 69), 38.

Die Verfilmungen der israelitischen Standesbücher sind wie die der Kirchenbücher auch im Landeskirchlichen Archiv Karlsruhe recherchierbar: LKA 155, Filme 216–255. Weil sie nur noch schwer lesbar sind, wurde jedoch von einer Digitalisierung dieser Filme Abstand genommen.

2. Die Überlieferung vor Ort in den Gemeinden (Pfarrarchive)

Lassen sich aus der Überlieferung der Pfarrämter verallgemeinernde Aussagen treffen, auf welche Art und Weise eine Auszugerstellung zum Nachweis der arischen Abstammung vor Ort in den Gemeinden ablief?

Nicht in allen, aber in der Mehrzahl der Pfarrarchive befinden sich Akten mit dem Titel „Familienforschung“, „Ariernachweise“, „Auszüge aus den Kirchenbüchern“ o. ä.⁷⁵ Diese Akten wurden angelegt, um einmal erstellte genealogische Nachweise wie Stammtafeln und -bäume, aber auch Auszüge bei Bedarf nachlesen oder fortzuschreiben zu können. Zumeist wurden die Unterlagen alphabetisch, nicht chronologisch abgelegt. Man hat den Eindruck, dass sich der Gehalt der Überlieferung je nach „Gewissenhaftigkeit“ des Pfarrers oder der angestellten Hilfskraft ergibt. So gibt es Pfarreien, die sich eigene Vordrucke für die Erstellung des „Ariernachweises“ haben herstellen lassen und die auch entsprechend akkurat verwendet wurden, wie das Beispiel der Gemeinde Uiffingen⁷⁶ zeigt.

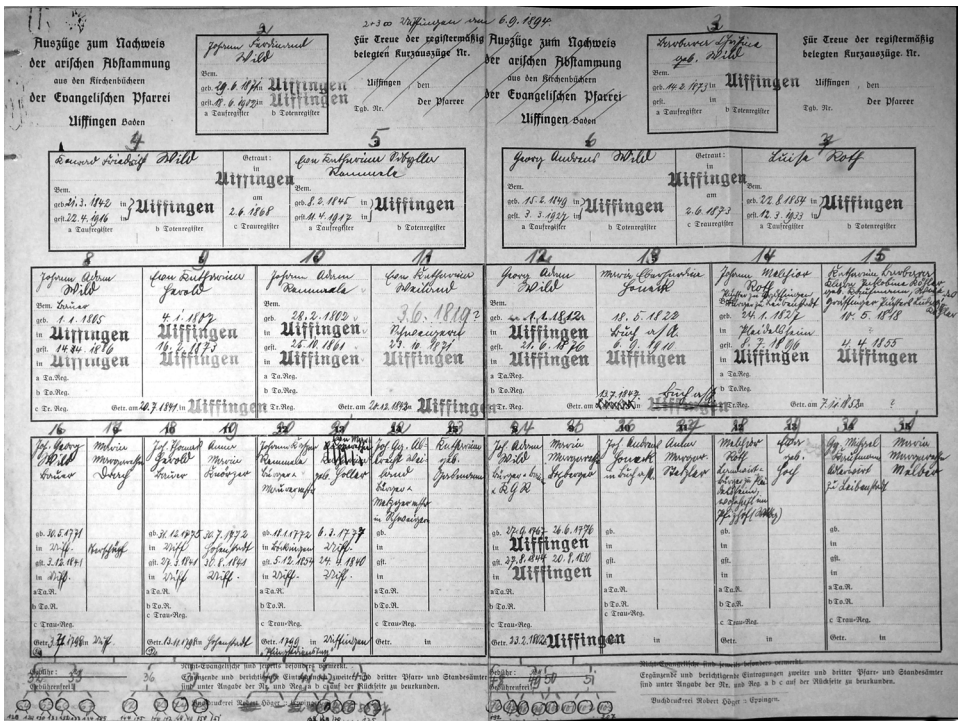


Abb. 8: Ausgefüllter Vordruck des Uiffinger Pfarramts einer sechzehnteiligen ascendierenden Stammtafel (V. Generation), hier sogar mit einer Fortschreibung bis in die VII. Generation (LKA, Bestand Ortsstammbücher, ohne Sign., aus: PFA Uiffingen; Foto: Anna Eifler, Landeskirchliches Archiv Karlsruhe)

⁷⁵ Abgelegt unter Aktenzeichen 43/5 „Kirchenbücher. Einsichtnahme, Auskunftserteilung, Familienforschung“ und entsprechend klassifiziert in den Findbüchern. Vgl. Onlinefindbücher von Pfarrarchiven auf www.ekiba.de/archiv, eingestellt in die Beständeübersicht.
⁷⁶ Diese Akte wurde bei der Erschließung des Pfarrarchivs Uiffingen (1987) ausgesondert und in den Bestand Ortsfamilienbücher inkl. ortsfamilienhistorische Sammlungen aufgenommen. Vgl. auch Anm. 77.

Aber auch penibel angelegte Stammbaumverzeichnisse sind überliefert, die nicht nur genealogische Unterlagen bündeln, sondern sorgsam mit einem Register erschlossen und dadurch komfortabel nutzbar sind. Im Pfarrarchiv Eichtersheim ist eine derartige Akte überliefert, die auch heute noch genealogisch Forschenden durchaus gute Dienste leisten kann.

Stammbäume 1936-1941

No.	Name	No.	Name
1	Leuchter, Jakob, 4. 1. 1808.	51	Abthaler, Philipp Jakob, 25. 5. 1802.
2	Deuchtinger, Franz Jakob, 25. 5. 1805.	52	Abthaler, Maximilian Leopold, 14. 3. 1806.
3	Leuchter, Johann, 1. 6. 1782. (in Buchhof)	53	Abthaler, Adolf, 19. 7. 1803. (in Buchhof)
4	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)	54	Abthaler, Adolf, 19. 7. 1803. (in Buchhof)
5	Deuchtinger, Jakob, 25. 5. 1805.	55	Abthaler, Philipp Jakob, 25. 5. 1802.
6	Deuchtinger, Jakob, 25. 5. 1805.	56	Abthaler, Philipp Jakob, 25. 5. 1802.
7	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)	57	Abthaler, Philipp Jakob, 25. 5. 1802.
8	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)	58	Abthaler, Philipp Jakob, 25. 5. 1802.
9	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)	59	Abthaler, Philipp Jakob, 25. 5. 1802.
10	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)	60	Abthaler, Philipp Jakob, 25. 5. 1802.
11	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
12	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
13	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
14	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
15	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
16	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
17	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
18	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
19	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
20	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
21	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
22	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
23	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
24	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
25	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
26	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
27	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
28	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
29	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
30	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
31	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
32	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
33	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
34	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
35	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
36	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
37	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
38	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
39	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
40	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
41	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
42	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
43	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
44	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
45	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
46	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
47	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
48	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
49	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		
50	Leuchter, Jakob, 1. 6. 1782. (in Buchhof)		

Abb. 9: Register über 60 Stammbäume Eichtersheimer Personen, erstellt 1936–1941 (LKA, 044, Eichtersheim, Nr. 245 [Depositum]; Foto: Anna Eifler, Landeskirchliches Archiv Karlsruhe)

Aus dem Pfarrarchiv Gernsbach sind drei Ordner bzw. Akten überliefert, die die Briefwechsel mit Gesuchstellenden und den eigens erstellten genealogischen Unterlagen aszendierend bis zum Überlieferungsbeginn der Kirchenbücher im 16. Jahrhundert beinhalten, alphabetisch sortiert nach Familien und damit schnell recherchierbar. Eine auch heute noch herausragende Sammlung (s. Abb. 10 u. 11).⁷⁷

⁷⁷ Wie die erwähnte Akte aus dem Pfarrarchiv Uiffingen (vgl. Anm. 76) wurden diese Akten bei der Erschließung des Pfarrarchivs Gernsbach (1990) ausgesondert und in den Bestand Ortsfamilienbücher inkl. ortsfamilienhistorische Sammlungen aufgenommen, die im Präsenzbestand des Lesesaals des Landeskirchlichen ihren Platz gefunden haben und mit einem Onlinefindmittel recherchierbar sind.

= Ahnen - Tafel =

<p>14 Urgroßvater</p> <p>Berg Stand: Berg am 18. III. 1819 in Bekanntnis: ... am 2. 12. 1886 in</p>	<p>15 Urgroßmutter</p> <p>Berg Stand: Berg am 27. 9. 1815 in Bekanntnis: ... am 22. 1. 1894 in</p>	<p>16 Urgroßvater</p> <p>Berg Stand: Berg am 17. 11. 1814 in Bekanntnis: ... am 27. 11. 1876 in</p>	<p>17 Urgroßmutter</p> <p>Berg Stand: Berg am 27. 11. 1814 in Bekanntnis: ... am 22. 1. 1894 in</p>	<p>18 Urgroßvater</p> <p>Berg Stand: Berg am 22. 9. 1815 in Bekanntnis: ... am 24. 12. 1882 in</p>	<p>19 Urgroßmutter</p> <p>Berg Stand: Berg am 29. 3. 1818 in Bekanntnis: ... am 7. 2. 1879 in</p>	<p>20 Urgroßvater</p> <p>Müller Stand: Berg am 18. III. 1819 in Bekanntnis: ... am 29. 6. 1883 in</p>	<p>21 Urgroßmutter</p> <p>Müller Stand: Berg am 1. 1. 1815 in Bekanntnis: ... am 1. 1. 1895 in</p>
<p>6 Großvater (Vaters Vater)</p> <p>Berg Stand: Berg am 27. 11. 1814 in Bekanntnis: ... am 22. 1. 1894 in</p>	<p>7 Großmutter (Vaters Mutter)</p> <p>Berg Stand: Berg am 27. 11. 1814 in Bekanntnis: ... am 22. 1. 1894 in</p>	<p>8 Großvater (Mutters Vater)</p> <p>Berg Stand: Berg am 22. 9. 1815 in Bekanntnis: ... am 24. 12. 1882 in</p>	<p>9 Großmutter (Mutters Mutter)</p> <p>Berg Stand: Berg am 29. 3. 1818 in Bekanntnis: ... am 7. 2. 1879 in</p>				
<p>2 Vater: Berg Stand: Berg am 28. 3. 1879 in Bekanntnis: ... am 1. 8. 1877 in Geschwister: Berg, Berg, Berg</p>	<p>3 Mutter: Berg Stand: Berg am 16. 5. 1882 in Bekanntnis: ... am 2. 6. 1887 in Geschwister: Berg, Berg, Berg, Berg, Berg, Berg</p>	<p>4 Ahnenträger: Berg Stand: Berg am 16. 5. 1882 in Bekanntnis: ... am 2. 6. 1887 in Meine Geschwister: Berg, Berg, Berg, Berg</p>	<p>Zeichen- erklärung * gelb ~ gelb oo = nicht ratet.</p> <p>Zeichen- erklärung + gelb x = gelb - = gelb</p>				

Nationalarchiv, Krefeld, Joh. Sasse, Haupt, Haupt, Dorfmann, /

Abb. 10 und 11: Ausgefüllter Vordruck einer achteiligen ascendierenden Ahnentafel (V. Generation) sowie handschriftliche Fortschreibung mit Anmerkungen zur Stundenabrechnung: 2½ – 3 Stunden (Gerhard) 1 ½ St. (Margarete) 13. III. 1935 ert. M 10- berechnet. H. Diemer (Dokumente beigelegt)]. (LKA, Bestand Ortssippenbücher, ohne Sign., aus: PFA Gernsbach; Foto: Anna Eifler, Landeskirchliches Archiv Karlsruhe)

Daneben gibt es nicht wenige Gemeinden, in denen keine derartigen Unterlagen überliefert sind. Das kann unterschiedliche Gründe haben: Entweder wurden sie schlichtweg weggeworfen, weil ihnen keine Bedeutung beigemessen wurde. Oder es wurden gar keine Akten erst gebildet, da kaum genealogisch gearbeitet wurde und man von daher den Stellenwert entsprechend gering einstuft.

Unterlagen, die ein zuverlässiges Bild von den in den Pfarrämtern erbrachten Zu- arbeiten für eine Ausstellung der Ariernachweise vermitteln, gibt es nicht. Die angezeigte heterogene Überlieferung der Gemeinden lässt aber den Rückschluss zu, dass es nicht wenige durchaus beflissene Pfarrer und Hilfsarbeiter gab, die alles daran setzten, die verlangten *Nachweis[e] der deutschblütigen Abstammung zu erbringen*, wie der EOK diesen Dienst Ende 1937 nannte.⁷⁸ Daneben sind die Gemeinden zu stellen, aus deren Akten sich keine Rückschlüsse auf eine tatkräftige Unterstützung der nationalsozialistischen Behörden in Fragen des Ariernachweises und damit auf eine konkrete Funktionalisierung kirchlichen Ständesüberlieferung schließen lassen.

⁷⁸ Zit. vgl. Anm. 12.

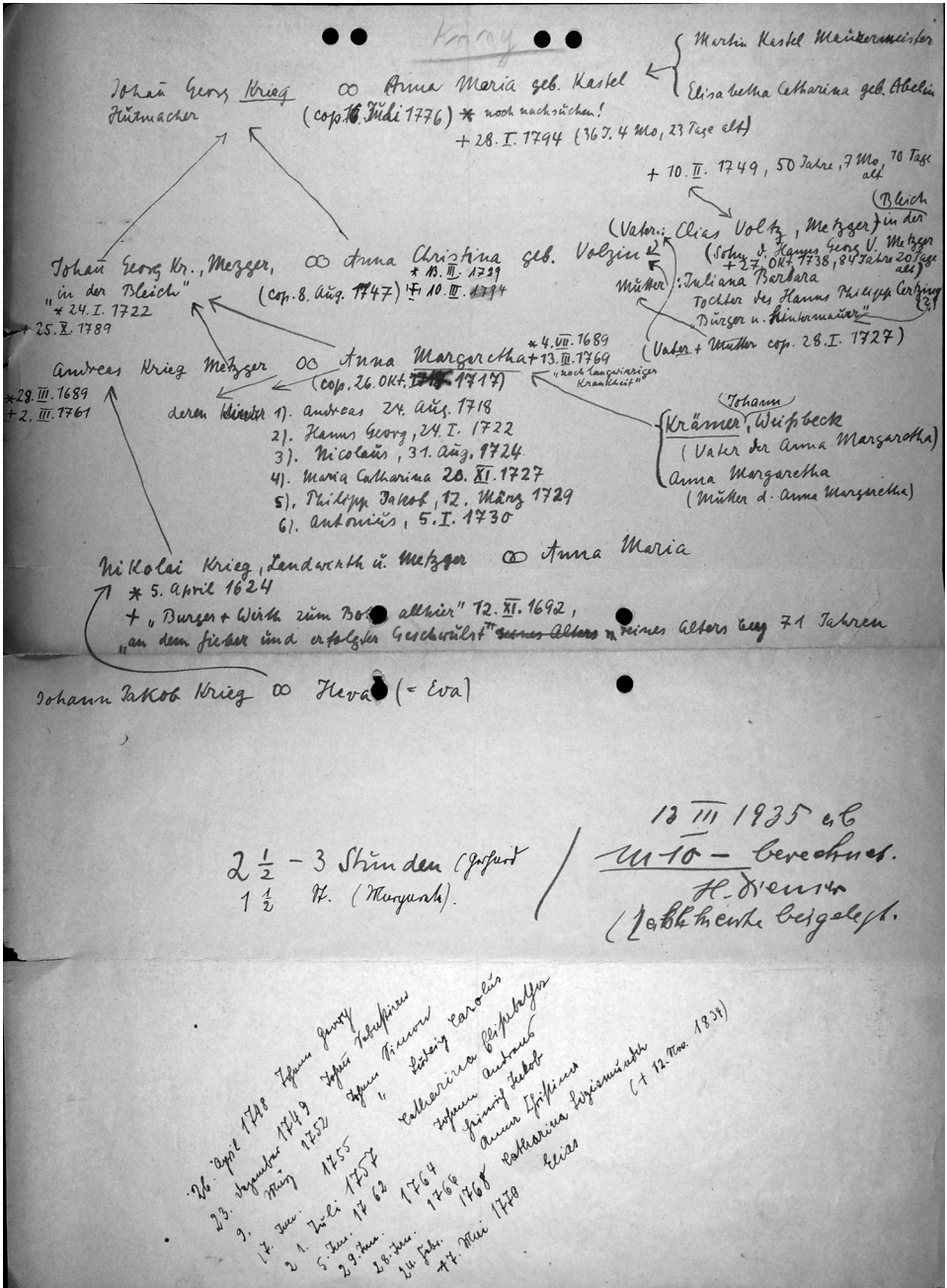


Abb. 11

V. Zusammenfassung: Dienst nach Vorschrift?

Schließlich ist man außer Verwaltungsbeamter auch noch Pfarrer. Kann dieses Zitat von Pfarrer Hopp aus Neckarbischofsheim aus dem ersten Jahr nach Inkrafttreten des Berufsbeamtengesetzes (1934), das eine Flut von Anträgen auf Ausstellung von Abstammungsnachweisen an die Pfarrämter zur Folge hatte, als eine allgemeingültige Aussage für die badische Pfarrerschaft gelten?⁷⁹

Angaben über die Quantität der Auskunftserteilung sind in den Akten zahllos überliefert – mit Inkrafttreten des Berufsbeamtengesetzes wurden die Pfarrämter mit Anfragen überhäuft. Über die Qualität und Art und Weise der Ausstellung von Kirchenbuchauszügen ist sowohl in den Generalakten des Oberkirchenrats als auch den Akten der Pfarrarchive zweierlei herauszulesen: Es gab Pfarrämter, die eine „gewissenhaft-pflichterfüllende“ Antragsbearbeitung an den Tag legten, indem sie Hilfskräfte einstellten und die genealogische Arbeit durch Erstellung von Registern und Stammbäumen vorantrieben. Zum anderen ist durch die zahlreich überlieferten Beschwerden von Gesuchstellern ein „säumiges Verhalten“ der Pfarrer aktenkundig. Dazu gehört, dass sich immer wieder Pfarrämter an die Kirchenleitung gewandt haben mit der Bitte um Entlastung bei der „Sippenforschung im Pfarramt“. Mit Beginn des Krieges verschärfte sich die Situation durch Einberufungen von Pfarrern zur Wehrmacht.

Nach Aktenlage und somit nach offizieller Lesart ist die „Ariernachweiserstellung“ insgesamt nach Vorschrift geschehen: Die Pfarrämter haben die verlangten Nachweise – mehr oder weniger beflissen – erbracht. Man kann der Überlieferung aber nichts Allgemeingültiges entnehmen, also, ob diese Pflicht „über die Maßen“ erfüllt wurde, oder ob gar ein gemäßigtes, und damit ein zurückhaltendes und gewissermaßen schützendes Handeln in den Gemeinden der Landeskirche überwog. Fälle von schützenden Auskünften sind aber nicht aktenkundig.

Mahnungen seitens der Kirchenleitung haben die Pfarrämter immer wieder erhalten, nachdem Beschwerden die kirchenleitende Behörde erreicht haben. Ordnungsstrafen wie im Fall des Kanderner Pfarrers Bauer⁸⁰ oder Sanktionen sind aber nur in seltenen Fällen ausgesprochen worden, wobei das hauptsächlich durch die Finanzabteilung beim EOK geschah. Ein offener Widerstand von Gemeinden und Pfarrern gegen die Einsetzung eines örtlichen Beauftragten der FA lässt sich nur in einzelnen Fällen nachweisen, wie am Beispiel der Kirchengemeinde Singen a. H.⁸¹ In nicht wenigen Fällen ist eine schleppende oder erst nach – teilweise mehrfacher – Ermahnung durchgeführte Antragsbearbeitung überliefert.

Die Finanzabteilung beim EOK als eine vom nationalsozialistischen Staat eingerichtete kirchliche Verwaltungseinheit spielte hierbei eine unrühmliche Rolle. Zwischen ihr und dem Evangelischen Oberkirchenrat kam es zu massiven internen Konflikten, die immer wieder die kirchleitenden Kompetenzen betrafen, so dass man von kirchenleitender Seite viel zu sehr mit sich selbst beschäftigt war, als dass man „nach außen“ eine Sprache gesprochen hätte und damit handlungsfähiger gewesen wäre. Das hatte für die eher „säumigen“ Gemeinden Vorteile; für die „linientreuen“

⁷⁹ Zit. vgl. Anm. 52.

⁸⁰ Vgl. Kap. III. mit Anm. 41f.

⁸¹ Vgl. oben Kap. III. mit Anm. 39f.

Gemeinden und ihre Pfarrer sowie die FA-Bevollmächtigten aber bot dieser Zustand immer wieder eine Angriffsfläche, bei der Kirchenleitung vorstellig zu werden.

Diese Lage der Dinge spiegelt die innerkirchliche Zerrissenheit auf allen Ebenen wider und gibt dem Urteil von Rolf-Ulrich Kunze Recht, dass durch die Disziplinierungsmaßnahmen der Finanzabteilung die Gemeinden in der badischen Landeskirche extrem polarisiert wurden.⁸² Es bleibt aber festzuhalten, dass die „breite Masse“ der Kirchengemeinden stillschweigend den ihr auferlegten Dienst einer „Sippenforschung im Pfarramt“ genüge getan hat. Daneben gab es die mit dem Nationalsozialismus systemkonformen und entsprechend dienstbeflissenen Mitarbeiter v. a. in der Finanzabteilung, aber auch in den Gemeinden. Das trat z. B. durch offen judenfeindliche Äußerungen wie die des Neckargemünder Dekans Bossert zu Tage.⁸³ Sie bilden aber in der schriftlichen Überlieferung eine Ausnahme.

Wie kann man mit einem solchen Befund umgehen? Der berlin-brandenburgische Landesbischof Wolfgang Huber formulierte in seiner Bußtagspredigt am 20. November 2002 in der Zehlendorfer Pauluskirche, bezogen auf die Rolle seiner Landeskirche im „Dritten Reich“, ein Schuldbekenntnis: *Wir klagen uns an, dass die Leitung unserer Kirche sie [die Nichtarier, H.L.] nicht geschützt und unsere Gemeinden sie nicht geborgen haben.* Er rief seine Kirche und die Gemeinde auf, Erinnerungsarbeit zu leisten, *um die Namen, Biografien und Schicksale der verfolgten „nichtarischen“ Gemeindeglieder zu würdigen.*⁸⁴ Mit diesem Aufruf fand Huber deutliche Worte zu der teils beschämenden kirchlichen Praxis während der NS-Zeit, aber auch zu dem jahrzehntelangen Schweigen *von ihren schrecklich vielen Irrläufern und deren Machenschaften und Entgleisungen [...]. Vergangenenheitsangst ist kein guter Ratgeber für eine Kirche von heute, die eine moderne Hauptstadtkirche im 21. Jahrhundert werden will.*⁸⁵ In der berlin-brandenburgischen Kirche lagen die Verhältnisse anders als in Baden, aber eine breite Mitläuferschaft der Pfarrer und Gemeinden ist auch für die Evangelische Kirche in Baden zu konstatieren. Insofern ist Hubers Aufruf auch für die badische Landeskirche übertragbar: Sie hat in der Breite geschwiegen und unweigerlich „Dienst nach Vorschrift“ geleistet.

⁸² Vgl. Kap. III mit Anm. 39f.

⁸³ Vgl. Kap. III.c mit Anm. 72.

⁸⁴ Zit. nach Gailus, Themel (wie Anm. 4), 215; vgl. auch Christoph Marksches, Ein Nachwort zu „Täter und Komplizen“ aus theologischer Sicht, in: Gailus, Täter und Komplizen (wie Anm. 4), 251.

⁸⁵ Zit. nach Gailus, Themel (wie Anm. 4), 215.